

Heidelberg 07 07 2023

Stellungnahme
zur Institutionellen
Reakkreditierung
(Promotionsrecht) der
**Bucerius Law School –
Hochschule für
Rechtswissenschaft,
Hamburg**

IMPRESSUM

Stellungnahme zur Institutionellen Reakkreditierung (Promotionsrecht) der Bucerius Law School –
Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg

Herausgeber

Wissenschaftsrat
Scheidtweilerstraße 4
50933 Köln
www.wissenschaftsrat.de
post@wissenschaftsrat.de

Drucksachenummer: 1379-23

DOI: <https://doi.org/10.57674/rg43-tg50>

Lizenzhinweis: Diese Publikation wird unter der Lizenz Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>.



Veröffentlicht

Köln, Juli 2023

INHALT

Vorbemerkung	5
A. Kenngrößen	7
B. Akkreditierungsentscheidung	12
Anlage: Bewertungsbericht zur Institutionellen Reakkreditierung (Promotionsrecht) der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg	17
Mitwirkende	63

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat auf der Basis seiner Empfehlungen zur Institutionellen Akkreditierung privater Hochschulen |¹ einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, der im Auftrag der Länder Institutionelle Akkreditierungen und Konzeptprüfungen durchführt. Dabei handelt es sich um Verfahren der länderübergreifenden Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen in ihrer Eigenschaft als staatlich beliehene Einrichtungen des tertiären Bildungssektors. Die Verfahren sichern die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit einer Hochschuleinrichtung und dienen dem Schutz der Studierenden sowie privater und öffentlicher Institutionen als künftige Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen.

Im Verfahren der Institutionellen Akkreditierung ist die zentrale Frage zu beantworten, ob es sich bei der zu prüfenden Einrichtung um eine Hochschule handelt, an der Leistungen in Lehre und Forschung bzw. Kunstausübung erbracht werden, die anerkannten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Maßstäben entsprechen. Dazu wird geprüft, ob eine Einrichtung die konstitutiven Voraussetzungen der Hochschulformigkeit erfüllt. In Verfahren der Institutionellen Reakkreditierung werden dabei auch die Ergebnisse der vorangegangenen Akkreditierung und der Umgang der Hochschule mit Voraussetzungen, Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt. Zusätzlich fließen der institutionelle Anspruch und die individuellen Rahmenbedingungen einer Hochschule in die Bewertung ein.

Auf der Grundlage seiner „Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatlichen Hochschulen“ |² kann der Wissenschaftsrat zudem eine Empfehlung zur Vergabe des Promotionsrechts an die zu akkreditierende Hochschule bzw. an einen Teil dieser Hochschule aussprechen. Im Rahmen des Promotionsrechtsverfahrens wird zusätzlich geprüft, ob eine nichtstaatliche Hochschule bzw. ein Teil dieser Hochschule wissenschaftlichen Qualitätsmaß-

|¹ Wissenschaftsrat (2001): Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Bd. I; Köln, S. 201-227. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4419-00.html>

|² Vgl. Wissenschaftsrat (2009): Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen; Berlin. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/9279-09.html>

6 stäben genügt, die für die Verleihung eines eigenständigen Promotionsrechts vorauszusetzen sind.

Die Verfahrensgrundlage bildet der Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 4395-15). |³ Die Akkreditierung erfolgt befristet. Durch die Veröffentlichung seiner Akkreditierungsentscheidungen trägt der Wissenschaftsrat zur Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit tertiärer Bildungsangebote bei.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat mit Schreiben vom 21. Februar 2022 einen Antrag auf Reakkreditierung der Bucerius Law School gestellt. Der Vorsitzende des Akkreditierungsausschusses des Wissenschaftsrats hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die Bucerius Law School am 11. und 12. Januar 2023 besucht und anschließend den vorliegenden Bewertungsbericht erarbeitet hat. In dem Verfahren wirkten auch Sachverständige mit, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrats sind. Ihnen weiß sich der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet.

Am 2. Juni 2023 hat der Akkreditierungsausschuss auf der Grundlage des Bewertungsberichts die Stellungnahme zur Reakkreditierung der Bucerius Law School vorbereitet.

Der Wissenschaftsrat hat die Stellungnahme am 7. Juli 2023 in Heidelberg verabschiedet.

|³ Vgl. Wissenschaftsrat (2015): Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen; Berlin. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4395-15.html>

A. Kenngrößen

Die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft wurde im Jahr 2000 gegründet und von der Freien und Hansestadt Hamburg zunächst für sechs Jahre als Hochschule staatlich anerkannt. Mit der staatlichen Anerkennung erhielt sie auch das Promotions- und das Habilitationsrecht. Das Land verlängerte 2005 die staatliche Anerkennung um vier Jahre und sprach 2008 die unbefristete staatliche Anerkennung aus. Im Jahr 2008 wurde die Hochschule vom Wissenschaftsrat auflagenfrei für zehn Jahre institutionell akkreditiert. |⁴ Die Institutionelle Reakkreditierung der Bucerius Law School wurde im Jahr 2018 für fünf Jahre ausgesprochen. |⁵ Diese war mit mehreren Auflagen, insbesondere zur Änderung der Hochschulsatzung und zur Erhöhung des hauptberuflichen professoralen Personals, sowie einigen Empfehlungen verbunden. Im September 2020 hat der Akkreditierungsausschuss die Erfüllung aller Auflagen bestätigt.

Die Bucerius Law School versteht sich als praxisnahe und international ausgerichtete Hochschule mit universitärem Anspruch. Sie will den interdisziplinären und internationalen Austausch fördern und pflegt Kooperationsbeziehungen mit wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland. In Studium und Lehre soll ein starkes Gewicht auf die juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächer sowie auf die Unterstützung beim Kompetenzerwerb hinsichtlich ausländischer Rechtsordnungen gelegt werden. Auch in der Forschung verfolgt die Bucerius Law School eine interdisziplinäre und internationale Zielrichtung. Ferner ist der Dialog mit der Rechtspraxis ein wichtiges Anliegen der Hochschule.

Die Bucerius Law School hat einen Gleichstellungsplan verabschiedet. Die Gleichstellungsperson der Hochschule wird vom Senat gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommissionen.

Trägerin der Bucerius Law School ist eine gleichnamige gemeinnützige GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius ist.

|⁴ Vgl. Wissenschaftsrat (2008): Stellungnahme zur Akkreditierung der Bucerius Law School; Rostock. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/8468-08.html>

|⁵ Vgl. Wissenschaftsrat (2018): Stellungnahme zur Akkreditierung der Bucerius Law School; Trier. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/6974-18.html>

8 Die Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Trägergesellschaft ist i. d. R. zugleich die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Hochschule.

Organe der Hochschule sind die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, die Kanzlerin bzw. der Kanzler und der Senat. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer bilden die Hochschulleitung.

Zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten wird für vier Jahre bestellt, wer sowohl im Senat als auch im Kuratorium der Trägerin eine Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt die Hochschule nach innen und außen und ist für alle mit der wissenschaftlichen Leitung der Hochschule zusammenhängenden Aufgaben verantwortlich. Zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten wird für ein Jahr bestellt, wer sowohl im Senat als auch im Kuratorium der Trägerin eine Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Zudem kann sie bzw. er gemäß Hochschulsatzung Aufgaben übernehmen, die im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten wahrgenommen werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident können vom Senat abgewählt werden, wenn sich nicht zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums der Trägerin gegen die Abwahl ausspricht.

Der Senat ist das zentrale akademische Gremium der Bucerius Law School. Ihm gehören folgende Personen mit jeweils einer Stimme an: die Präsidentin bzw. der Präsident, alle hauptberuflich an der Hochschule tätigen Universitäts- und Juniorprofessorinnen bzw. -professoren, die Leitung des Promotionsprogramms, eine Doktorandin oder Habilitandin bzw. ein Doktorand oder Habilitand, die bzw. der nicht an der Hochschule angestellt ist, mehrere Studierende, drei Vertretungen des wissenschaftlichen Personals und eine Vertretung des nichtwissenschaftlichen Personals, eine Affiliate- oder Honorarprofessorin bzw. ein Affiliate- oder Honorarprofessor und die Gleichstellungsperson. Ohne Stimmrecht gehören dem Senat die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer, die Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Leitungen des Fremdsprachenprogramms und des Studium generale, die bzw. der Programmbeauftragte für Wirtschaftswissenschaften, die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums für juristisches Lernen und ein Mitglied des Alumni-Vereins an. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer darf an der Senatssitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten nicht teilnehmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats es verlangt. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Senats. Die Amtszeiten der Studierenden sind auf ein Jahr beschränkt, die der übrigen Mitglieder auf zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Senat entscheidet über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs, Fragen der Hochschulentwicklung, Vorschläge zur Einführung neuer Studiengänge und Studienrichtungen, die Grundsätze der wissenschaftlichen Zusammen-

arbeit mit Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland sowie die Bildung von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüssen. Er beschließt die Studien- und Prüfungsordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen, Berufungsvorschläge zur Einstellung von Professorinnen und Professoren, Vorschläge zur Ernennung von Honorarprofessorinnen und -professoren sowie über akademische Kodizes und Verfahren zur Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre. Zudem obliegen dem Senat die Vergabe von Lehraufträgen, die Vornahme von akademischen Ehrungen, die Erörterung von Berichten der Hochschulleitung und die Wahl der Gleichstellungsperson.

Als Beratungsgremium hat die Bucerius Law School einen wissenschaftlichen Beirat eingerichtet, der aus drei externen Professorinnen und Professoren besteht, die zugleich Mitglieder des Kuratoriums der Trägergesellschaft sind.

Die Verantwortung für die Qualität von Forschung und Lehre obliegt der Hochschulleitung. Der Qualitätsprüfung in der Lehre dienen regelmäßige Evaluationen und Gespräche zwischen der Hochschulleitung und den Professorinnen und Professoren. Zur Qualitätssicherung der Forschung hat die Bucerius Law School ein Qualitätsmanagement implementiert.

An der Bucerius Law School waren im Herbsttrimester 2022 insgesamt 22 hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Umfang von 21,5 VZÄ beschäftigt (inkl. Hochschulleitung). Das Betreuungsverhältnis von Professorinnen und Professoren (in VZÄ) zu Studierenden betrug im Herbsttrimester 2022 rd. 1:34. Über das gesamte akademische Jahr 2021/22 betrachtet lag die Quote hauptberuflicher professoraler Lehre im Bachelorstudiengang bei rd. 72 % und im Masterstudiengang bei 55 %. Für die nächsten Jahre sind bis zu zwei Juniorprofessuren mit Tenure Track geplant. Das Lehrdeputat für Professorinnen und Professoren beläuft sich auf 240 akademische Stunden und für Juniorprofessuren auf 120 akademische Stunden.

Der Ablauf der Berufungsverfahren an der Bucerius Law School ist in einer Berufsordnungsverordnung geregelt. Die Präsidentin bzw. der Präsident schreibt freie Stellen für Professuren öffentlich aus. Der Senat bildet für das Berufungsverfahren eine Berufungskommission, der folgende stimmberechtigte Mitglieder angehören: die Präsidentin bzw. der Präsident, vier Professorinnen bzw. Professoren der Bucerius Law School, mindestens zwei externe Professorinnen bzw. Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Assistentin bzw. ein wissenschaftlicher Assistent, eine Studierende bzw. ein Studierender und die Gleichstellungsperson. Die Berufungskommission lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu einem hochschulöffentlichen Vortrag oder einer hochschulöffentlichen Probevorlesung ein und erstellt einen Berufungsvorschlag mit drei Bewerberinnen bzw. Bewerbern. Der Senat beschließt über die Berufsliste. Die Trägergesellschaft kann in begründeten Ausnahmefällen, die nicht die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerbe-

rinnen und Bewerber betreffen, die Hochschule auffordern, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Die Präsidentin bzw. der Präsident erteilt den Ruf.

Im Herbsttrimester 2022 beschäftigte die Bucerius Law School sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches Personal im Umfang von 34 VZÄ, das in Forschung und Lehre eingesetzt wird. Überdies ist an der Hochschule nichtwissenschaftliches Personal im Umfang von rd. 67 VZÄ angestellt. Die Hochschule hat im selben Zeitraum mit 79 Lehrbeauftragten zusammengearbeitet.

Das Studienangebot der Bucerius Law School umfasst einen Bachelorstudien-gang, der nach zehn Trimestern weiter zur Ersten Juristischen Prüfung führt, und einen weiterbildenden, englischsprachigen Masterstudiengang. Beide Studiengänge sind bis 2026 akkreditiert. Beide Studiengänge sind praxisorientiert und durch eine internationale Ausrichtung geprägt, die auf Bachelorebene durch ein obligatorisches Auslandstrimester und auf Masterebene durch die englische Unterrichtssprache sowie die international zusammengesetzte Studierendenschaft unterstützt wird. Im Herbsttrimester 2022 waren 725 Studierende an der Bucerius Law School eingeschrieben. Die Hochschule plant, die Zahl der Studierenden bis zum Jahr 2025 konstant zu halten.

Die Forschung ist an den Lehrstühlen angesiedelt. Für bestimmte Forschungsbe-reiche hat die Hochschule wissenschaftliche Institute und Zentren eingerichtet. Die Bucerius Law School unterhält ein Programm zur Förderung der interdisziplinären rechtswissenschaftlichen Forschung, das die Einrichtung von Gastprofessuren vorsieht. Sie verfügt über ein Forschungsbudget, aus dem sie jährlich 55 Tsd. Euro für Auslandstipendien für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierestadien zur Verfügung stellt. Weitere 60 Tsd. Euro jährlich werden an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vergeben, um Forschungsk Kooperationen, Vorträge oder Auslandsaufenthalte zu finanzieren. In den Jahren 2019 bis 2021 konnte die Bucerius Law School externe Forschungsmittel im Umfang von rd. 993 Tsd. Euro einwerben.

Mit Stand Dezember 2022 liefen an der Bucerius Law School rd. 260 Promotionsverfahren und drei Habilitationsverfahren. Seit der Gründung der Hochschule wurden insgesamt 565 Promotionsverfahren sowie 17 Habilitationsverfahren abgeschlossen. Das Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ) unterstützt das Promotions- und Habilitationswesens an der Bucerius Law School und bietet neben einer obligatorischen Einführungsveranstaltung insbesondere fakultative Veranstaltungen für Promovierende und Promovierte an.

Die Doktorandinnen und Doktoranden können im Rahmen des Promotionsvorhabens mit ihrer Betreuerin bzw. ihrem Betreuer eine schriftliche Betreuungsvereinbarung schließen. Als schriftliche Promotionsleistung kann entweder eine Monographie oder eine kumulative Dissertation vorgelegt werden. Die Dissertation wird von zwei Professorinnen bzw. Professoren begutachtet, darunter mindestens eine bzw. einer von der Bucerius Law School.

Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme der Dissertation und bestimmt einen Prüfungsausschuss, der aus drei Professorinnen bzw. Professoren oder zwei Professorinnen bzw. Professoren und einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten besteht. Das Verfahren wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, die einen rechtswissenschaftlichen Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden und eine Aussprache mit dem Prüfungsausschuss umfasst. Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung und das Gesamtergebnis der Promotion.

Die Bucerius Law School verfügt in Hamburg über einen Campus mit einer Größe von rd. 13.000 qm. Die Literatur- und Medienversorgung an der Bucerius Law School erfolgt über die Präsenzbibliothek, die 19 Lehrstuhlbibliotheken und acht Bibliotheken der Institute und Zentren. Die Präsenzbibliothek ist an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr geöffnet. Der gesamte Bestand umfasst ca. 114 Tsd. Bücher, 13 Tsd. E-Books sowie 134 Schriftenreihen und 160 gedruckte sowie 4.600 digitale Abonnements in- und ausländischer Zeitschriften. Ferner besteht Zugriff auf 14 größtenteils juristische Datenbanken. Im Jahr 2022 betrug das Bibliotheksbudget insgesamt 425 Tsd. Euro.

Im Jahr 2022 finanzierte sich die Bucerius Law School zu rd. 40 % durch Zuwendungen der Betreiberstiftung an die Trägerin. Hinzu kamen Einnahmen aus Studienentgelten (rd. 30 %), forschungsbezogenen Drittmitteln (rd. 3 %), Erträgen aus Fördermitteln (rd. 16 %) und sonstigen betrieblichen Erträgen (rd. 11 %). Zur finanziellen Absicherung des Hochschulbetriebs hat die ZEIT-Stiftung gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg eine unbefristete Garantieerklärung ausgestellt.

B. Akkreditierungs- entscheidung

Der Wissenschaftsrat hat im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens geprüft, ob die Bucerius Law School die konstitutiven Voraussetzungen der Hochschulformigkeit und die im Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung festgelegten Kriterien erfüllt. Diese Prüfung stützt sich im Wesentlichen auf die Bewertung der in Lehre und Forschung erbrachten Leistungen sowie der dafür eingesetzten und für die geplante weitere Entwicklung der Hochschule vorgesehenen Ressourcen durch die Arbeitsgruppe. Grundlagen dieser Prüfung sind der institutionelle Anspruch und die spezifischen Rahmenbedingungen der Hochschule. Die Prüfung hat ergeben, dass die Bucerius Law School den Anforderungen des Wissenschaftsrats an eine Hochschule mit Promotionsrecht entspricht. Er spricht somit eine Reakkreditierung aus.

Die Bucerius Law School erzielt Leistungen in Forschung und Lehre sowie in der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierestadien, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen und ihrem institutionellen Anspruch als promotionsberechtigte Hochschule vollumfänglich gerecht werden. Sie ist strukturell mit mittelgroßen Fakultäten staatlicher Universitäten vergleichbar. Der Wissenschaftsrat begrüßt, dass die Bucerius Law School ihre Forschung in den nächsten Jahren stärker international und interdisziplinär ausrichten will.

Entsprechend ihrem Gleichstellungsplan ist es der Bucerius Law School in den letzten Jahren gelungen, den Frauenanteil unter den Studierenden und dem wissenschaftlichen Personal zu verbessern. Gleichwohl besteht in Bezug auf die Zahl der Frauen auf Professuren weiterhin Verbesserungsbedarf.

Das Verhältnis zwischen den Interessen der Trägerin bzw. Betreiberin und der Hochschule ist angemessen gestaltet und stellt die akademische Eigenständigkeit der Bucerius Law School sicher. Die Hochschulsatzung entspricht weitgehend den Anforderungen des Wissenschaftsrats an eine hochschuladäquate Leitungs- und Selbstverwaltungsstruktur. Die Aufgaben und Kompetenzen der Organe, akademischen Gremien und Ämter der Hochschule sind transparent geregelt. Eine Ausnahme bildet das Verfahren zur Findung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, das in der Hochschulsatzung nicht kodifiziert ist. Nicht

sachgerecht ist, dass die wissenschaftlichen Leitungsaufgaben allein von der Präsidentin wahrgenommen werden, während der Vizepräsident ausschließlich als ihr Vertreter fungiert, obwohl die Übertragung von Aufgaben auf ihn laut Hochschulsatzung möglich wäre.

Die Organisation der Bucerius Law School in Lehrstühle, Zentren und Institute ist für eine Hochschule dieser Größenordnung adäquat, um die Aufgaben in Lehre und Forschung zu organisieren. Alle Mitglieder der Hochschule haben die Möglichkeit, sich an der akademischen Selbstverwaltung zu beteiligen. Entsprechend einer früheren Empfehlung hat die Bucerius Law School einen wissenschaftlichen Beirat eingerichtet, der die Hochschule berät. Mit Blick auf die Zusammensetzung des Beirats ist jedoch zu bemängeln, dass ihm ausschließlich Mitglieder des Kuratoriums der Trägergesellschaft angehören.

Die Ausstattung der Bucerius Law School mit hauptberuflichen Professuren entspricht den personellen Anforderungen des Wissenschaftsrats an eine Hochschule mit Promotionsrecht und deckt die fachlichen Kernbereiche des Lehrangebots angemessen ab. In beiden Studiengängen wird die Quote hauptberuflicher professoraler Lehre von mindestens 50 % sichergestellt. Mit ihrer professoralen Personalausstattung kann die Bucerius Law School ihren Studierenden ein sehr gutes Betreuungsverhältnis bieten. Das Berufungsverfahren entspricht den Anforderungen des Wissenschaftsrats an ein wissenschaftsgeleitetes und transparentes Verfahren. Externer wissenschaftlicher Sachverstand wird durch die Einbindung externer Professorinnen bzw. Professoren sichergestellt, allerdings werden bislang nicht systematisch externe Gutachten eingeholt. Die geplante Einrichtung neuer Juniorprofessuren wird der Bucerius Law School in den nächsten Jahren die Chance bieten, die Zahl ihrer Professorinnen zu steigern.

Die programmakkreditierten Studienangebote sind angemessen durch Professuren mit einschlägigen Denominationen unterlegt. Beide Studiengänge zeichnen sich durch ihren Praxisbezug und ihre internationale Ausrichtung aus. Positiv hervorzuheben sind die hervorragenden Serviceleistungen, die Unterstützung internationaler Studieninteressierter, die ausgezeichnete Betreuung durch die Lehrenden und die Möglichkeit, Auslandstrimester an Partnerhochschulen zu absolvieren.

Das Qualitätsmanagement ist transparent geregelt und bindet Studierende und Lehrende angemessen ein. Der Qualitätssicherung in Studium und Lehre wird eine wichtige Rolle beigemessen und eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung gefördert.

Der Stellenwert der Forschung wird dem institutionellen Anspruch der Bucerius Law School als promotions- und habilitationsberechtigte Hochschule vollumfänglich gerecht. Die Professorinnen und Professoren sind in ihrer jeweiligen scientific community vernetzt und tragen zur Entwicklung der Wissenschaft in

ihren Fachgebieten bei. Allerdings beruhen ihre Forschungs Kooperationen insbesondere auf individuellen Kontakten und sind nur in Einzelfällen formalisiert. Die Bucerius Law School bietet ihren Professorinnen und Professoren angemessene zeitliche und finanzielle Rahmenbedingungen für die Forschung. Während die Forschungsleistungen gemessen an den Publikationserfolgen der Professorinnen und Professoren sehr gut sind, ist der Umfang der eingeworbenen Drittmittel noch steigerungsfähig.

Die Promotionsordnung wird den Anforderungen des Wissenschaftsrats an die Qualitätssicherung der Promotion weitgehend gerecht und regelt die Abläufe des Promotionsverfahrens in geeigneter und transparenter Weise. Die Regelungen zur schriftlichen Promotionsleistung entsprechen den fachspezifischen Standards, könnten aber mit Blick auf die Anforderungen an die Abgrenzung der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit von gemeinschaftlichen Beiträgen noch präzisiert werden. Insgesamt trifft die Hochschule angemessene Vorkehrungen, um die Qualität der Promotionsleistungen zu sichern. Der Abschluss schriftlicher Betreuungsvereinbarungen wird zwar gefördert, sollte jedoch verbindlich geregelt werden.

Auf ihrem Campus in Hamburg stehen der Bucerius Law School ausreichend Räumlichkeiten für die Lehre, für Veranstaltungen sowie für das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal zur Verfügung. Die umfangreiche Ausstattung der Bibliothek und der Zugriff auf elektronische Ressourcen stellt die Literatur- und Informationsversorgung umfassend sicher. Die Bibliothek wird professionell betreut und das großzügige Bibliotheksbudget sichert die fortlaufende Beschaffung aktueller Literatur.

Die Bucerius Law School ist durch die Zuschüsse der Betreiberin, die durch die Einnahmen aus Studienentgelten ergänzt werden, finanziell auskömmlich ausgestattet.

Der Wissenschaftsrat verbindet seine Akkreditierungsentscheidung mit den folgenden Empfehlungen, die er für die weiterhin positive Entwicklung der Bucerius Law School als zentral erachtet:

- _ Die Hochschule sollte ihre Gleichstellungsbemühungen insbesondere mit Blick auf die Professorenschaft intensivieren.
- _ Die Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission zur Findung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sollten transparent in der Hochschulsatzung festgelegt werden.
- _ Um das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten zu entlasten, sollten der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten eigene Aufgabenbereiche übertragen werden. Darüber hinaus sollte die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident formell Teil der Hochschulleitung sein, um sie bzw. ihn in die alltäglichen

Leitungsaufgaben einzubinden und damit eine adäquate Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zu gewährleisten.

- _ Die Hochschule sollte weitere Mitglieder in den wissenschaftlichen Beirat berufen, die externe, von der Trägergesellschaft unabhängige wissenschaftliche Expertinnen und Experten sind. Ferner sollte die Berufung und Amtszeit der Beiratsmitglieder transparent geregelt werden.
- _ Es wird empfohlen, im Rahmen von Berufungsverfahren systematisch externe Gutachten einzuholen, um eine zusätzliche Außenperspektive einzubinden.
- _ Die Hochschule sollte sich verstärkt um institutionalisierte Forschungsk Kooperationen bemühen. Es wird insbesondere empfohlen, interdisziplinäre Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen einzugehen.
- _ Die Promotionsordnung der Bucerius Law School sollte individuelle Betreuungsvereinbarungen zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und ihren jeweiligen Betreuerinnen bzw. Betreuern verbindlich vorsehen.
- _ Im Rahmen kumulativer Dissertationen sollte mindestens ein Beitrag in Alleinautorenschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden gefordert werden. Eine entsprechende Regelung sollte in die Promotionsordnung aufgenommen werden. In Bezug auf mögliche Ko-Autorenschaften sollte sichergestellt werden, dass die Eigenanteile der Promovierenden transparent sind und die Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren nicht als Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation fungieren dürfen.

Darüber hinaus macht sich der Wissenschaftsrat die Anregungen und Einschätzungen der Arbeitsgruppe zu eigen.

Der Wissenschaftsrat spricht eine Reakkreditierung der Bucerius Law School für zehn Jahre aus und sieht keine Notwendigkeit einer erneuten Reakkreditierung der Hochschule. Unabhängig davon steht es der Freien und Hansestadt Hamburg frei, anlassbezogen weitere Begutachtungen beim Wissenschaftsrat zu beantragen.

Anlage: Bewertungsbericht
zur Institutionellen Reakkreditierung (Promotionsrecht)
der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissen-
schaft, Hamburg

2023

Drs. 1255-23
Köln 27.04.2023

INHALT

Bewertungsbericht	21
I. Institutioneller Anspruch, Profil und Entwicklungsziele	22
I.1 Ausgangslage	22
I.2 Bewertung	24
II. Leitungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement	25
II.1 Ausgangslage	25
II.2 Bewertung	29
III. Personal	30
III.1 Ausgangslage	30
III.2 Bewertung	34
IV. Studium und Lehre	35
IV.1 Ausgangslage	35
IV.2 Bewertung	38
V. Forschung und Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierestadien	39
V.1 Forschung	39
V.2 Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierestadien	44
VI. Räumliche und sächliche Ausstattung	51
VI.1 Ausgangslage	51
VI.2 Bewertung	53
VII. Finanzierung	53
VII.1 Ausgangslage	53
VII.2 Bewertung	54
Anhang	55

Bewertungsbericht

Die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft wurde im Jahr 2000 gegründet und von der Freien und Hansestadt Hamburg zunächst für sechs Jahre als Hochschule staatlich anerkannt. Mit der staatlichen Anerkennung erhielt sie auch das Promotions- und das Habilitationsrecht. Das Land verlängerte 2005 die staatliche Anerkennung um vier Jahre und sprach 2008 die unbefristete staatliche Anerkennung aus.

Das Studienangebot der Bucerius Law School umfasst einen grundständigen Studiengang „Rechtswissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B), der auf die Erste Juristische Prüfung vorbereitet, und den weiterbildenden Masterstudiengang „Law and Business“ (LL.M/MLB). Zum Herbsttrimester 2022 waren 725 Studierende und 258 Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben.

Die Institutionelle Erstakkreditierung durch den Wissenschaftsrat erfolgte 2008 auflagenfrei für zehn Jahre. |⁶ Die Institutionelle Reakkreditierung der Bucerius Law School wurde im Jahr 2018 für fünf Jahre ausgesprochen und war mit folgenden Auflagen verbunden: |⁷

- _ In der Hochschulsatzung sind folgende Anpassungen vorzunehmen:
 - _ Die Abberufung und die Amtszeit der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten muss unter maßgeblicher Beteiligung des Senats geregelt bzw. festgelegt werden.
 - _ Vertreterinnen bzw. Vertreter der Trägergesellschaft dürfen im Senat nicht über Stimmrecht verfügen.
 - _ Der Senat muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ohne Vertreterinnen und Vertreter der Trägergesellschaft, die qua Amt zu seinen Mitgliedern zählen, tagen und Beschlüsse fassen können. Zudem müssen Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, an den Sitzungen des Senats nur nach dessen Zustimmung teilnehmen dürfen.

|⁶ Vgl. Wissenschaftsrat (2008): Stellungnahme zur Akkreditierung der Bucerius Law School; a. a. O. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/8468-08.html>

|⁷ Vgl. Wissenschaftsrat (2018): Stellungnahme zur Akkreditierung der Bucerius Law School; a. a. O. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/6974-18.html>

- _ Vertreterinnen oder Vertreter der Trägergesellschaft dürfen nur dann in den Berufungskommissionen mitwirken, wenn sie eine durch den Senat legitimierte Funktion in der Hochschulleitung innehaben.
- _ Der Ablauf der Berufungsverfahren ist transparent und umfassend in der Hochschulsatzung oder einer eigenen Berufsungsordnung zu regeln.
- _ Als eine Hochschule mit Promotionsrecht muss die Bucerius Law School hauptberufliches professorales Personal mit einem Stellenumfang von mindestens 18 VZÄ zuzüglich Hochschulleitung bereitstellen.
- _ Die Lehre muss auch im Masterprogramm über das akademische Jahr gemittelt zu mindestens 50 % von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Bucerius Law School erbracht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die rechtswissenschaftlichen Kernfächer dauerhaft von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Hochschule abgedeckt werden müssen und alle Studierenden Lehrveranstaltungen bei verschiedenen hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren der Bucerius Law School belegen können.
- _ Die Hochschule muss im Masterprogramm einen institutionell gesicherten Zugang zu universitärer wirtschaftswissenschaftlicher Expertise schaffen.

Des Weiteren richtete der Wissenschaftsrat mehrere Empfehlungen an die Bucerius Law School.

Die Hochschule geht in ihrem Selbstbericht auf den Umgang mit den Auflagen und Empfehlungen ein. Die Erfüllung der Auflagen zur Hochschulsatzung wurden durch den Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrats im Juni 2019 bestätigt. Im September 2020 bestätigte der Akkreditierungsausschuss die Erfüllung der Auflagen zum Personalaufwuchs, zur Lehrabdeckung sowie zur Schaffung eines institutionalisierten Zugangs zu universitärer wirtschaftswissenschaftlicher Expertise. In ihrem Selbstbericht legt die Hochschule dar, dass sie die Empfehlungen weitestgehend umgesetzt hat. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Promotionsrechts werden im Zuge der Reakkreditierung geprüft.

I. INSTITUTIONELLER ANSPRUCH, PROFIL UND ENTWICKLUNGSZIELE

I.1 Ausgangslage

Die Bucerius Law School erhebt den Anspruch, eine praxisnahe und international ausgerichtete Hochschule zu sein, die einer Universität gleichgestellt ist. Sie verpflichtet sich in ihrem Leitbild der freien Erforschung des Rechts, seiner Handhabung und Entwicklung sowie seiner gesellschaftlichen Bedeutung. Nach eigenen Angaben fördert sie den interdisziplinären und internationalen Austausch in Lehre und Forschung. Ein starkes Gewicht soll in der Ausbildung auf die juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächer sowie auf

die Vermittlung von Kenntnissen ausländischer Rechtsordnungen und internationaler Diskurse gelegt werden.

Durch eine individuelle Förderung und Ausbildung unter optimalen Studienbedingungen will die Hochschule fachlich ausgezeichnete und weltoffene Persönlichkeiten hervorbringen, die ihre Fähigkeiten in den Dienst der Gesellschaft stellen und Verantwortung für andere übernehmen. Dazu sollen im Rahmen des Studiums generale bzw. personale die erlernten rechtswissenschaftlichen Fähigkeiten um außerjuristische und persönlichkeitsbildende Aspekte erweitert und so eine kritische Selbstreflexion der Studierenden unterstützt werden.

Als wesentliches Profilvermerkmal nennt die Bucerius Law School ihre internationale Ausrichtung. Im Rahmen des Bachelorstudiums absolvieren die Studierenden ein obligatorisches Auslandstrimester an einer von ca. 100 Partnerhochschulen weltweit (vgl. Kap. IV). Auslandsaufenthalte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierestadien werden durch Stipendien der Hochschule unterstützt (vgl. Kap. V). Zudem besteht ein umfangreiches Angebot an Fremdsprachenkursen.

Nach Angaben der Hochschule ist das Studium durch eine praxisnahe Ausrichtung charakterisiert. Dabei sollen sowohl in der Anwendung der erlernten rechtswissenschaftlichen Fähigkeiten als auch in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern die Bedürfnisse der Rechtspraxis mit einer wissenschaftlichen Durchdringung des Rechtsstoffes verbunden werden. Zur Beförderung dieses Vorhabens unterhält die Bucerius Law School institutionelle Kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland, darunter in der Lehre mit der WHU – Otto Beisheim School of Management, der University of Notre Dame Indiana/USA und der University Chicago-Kent College of Law/USA.

Schwerpunkte der Forschung bilden nach Angaben der Hochschule neben dem Privatrecht, Öffentlichem Recht und Strafrecht auch grundlagenbezogene Fragestellungen sowie das Steuerrecht. Nach Angaben der Hochschule ergänzen die relevanten europa- und internationalrechtlichen Bezüge in den Schwerpunkten sowie die interdisziplinäre Perspektive das wissenschaftliche Selbstverständnis. Gemäß ihrem Profilanpruch bildet der Dialog mit der Rechtspraxis ein wichtiges Anliegen der Hochschule.

Die Bucerius Law School hat im Jahr 2022 einen Gleichstellungsplan beschlossen, in dem Ziele und Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Diversität für die Jahre 2022 bis 2026 aufgeführt sind. In diesem Zeitraum will die Hochschule den Anteil der Frauen unter ihrem Personal erhöhen, die Gendersensibilität steigern und eine geschlechtergerechte Sprache in allen Bereichen einführen. Die Hochschulleitung ist gemeinsam mit dem Senat verantwortlich für die Verwirklichung der Gleichstellungsaufgaben. Die Hochschule verfügt über eine Gleichstellungsperson, die vom Senat gewählt wird und stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommissionen ist.

In den kommenden fünf Jahren will die Bucerius Law School den internationalen Austausch stärken, indem sie die Teilnahme ihres wissenschaftlichen Personals an Konferenzen im Ausland und den Aufenthalt von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in Hamburg finanziell unterstützt. Außerdem soll das seit 2017 bestehende Programm zur Förderung der interdisziplinären rechtswissenschaftlichen Forschung weiterentwickelt werden, um den interdisziplinären Dialog zu fördern und die Möglichkeiten zu verbessern, interdisziplinär zu forschen (vgl. Kap. V.1). Die Bucerius Law School plant ferner, die Digitalisierung der Lehre und Verwaltung weiterzuentwickeln und die technische Infrastruktur sowie das digitale Lehr- und Literaturangebot der Hochschule zu erweitern.

l.2 Bewertung

Die Bucerius Law School löst ihren institutionellen Anspruch einer promotionsberechtigten Hochschule mit ihren Leistungen in Lehre und Forschung sowie in der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierestadien überzeugend ein. Sie ist strukturell mit mittelgroßen Fakultäten staatlicher Universitäten vergleichbar.

Dabei zeichnet sie sich durch ihre Praxisnähe aus, zu der ihre Vernetzung und ihr Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis beitragen. Es gelingt der Bucerius Law School seit Jahren, sehr gute Studienbedingungen zu schaffen und überzeugende Forschungsleistungen zu erbringen. Durch ihre Promotionen und Habilitationen trägt sie dazu bei, die Qualität der deutschen Rechtspflege zu sichern.

Ihrem Anspruch auf Internationalität wird die Bucerius Law School im Bereich Lehre gerecht. Dies spiegelt sich in den obligatorischen Auslandsaufenthalten auf Bachelorebene wider und dadurch, dass die Hochschule mit ihrem Masterprogramm internationale Studierende akquirieren kann. Entwicklungsbedarf gibt es jedoch in der angestrebten Internationalität und Interdisziplinarität ihrer Forschung. Daher ist es zu begrüßen, dass die Hochschule in den nächsten Jahren den internationalen Austausch und die interdisziplinäre rechtswissenschaftliche Forschung stärken will. Um diese Ziele zu erreichen, sollte die Hochschule in stärkerem Maße das Potenzial nutzen, das sich aus der hohen Zahl an Promotionsprojekten ergibt. Die Dissertationsvorhaben bieten die Chance, interdisziplinäre Fragestellungen zu entwickeln. Außerdem können Auslandsaufenthalte der Doktorandinnen und Doktoranden die Internationalität der Forschung unterstützen. Zu empfehlen ist ferner, dass die Hochschule ihre interdisziplinären Kooperationen ausbaut, darunter mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Kap. V.1).

Die Bucerius Law School ist seit über zwei Dekaden als Hochschule für Rechtswissenschaft etabliert. Ihr fachliches Profil ist durch eine Schwerpunktsetzung im Wirtschaftsrecht geprägt, die durch den Masterstudiengang „Law and

Business“ und eine langjährige Kooperation mit der WHU unterstützt wird. Sie bietet damit insgesamt einen hinreichend breiten interdisziplinären Kontext, um eine für das Promotionsrecht erforderliche Diversität an fachlichen Ausrichtungen, Theorien und Methoden sicherzustellen.

Die strategischen Planungen der Bucerius Law School sehen bis zum Jahr 2025 keinen Aufwuchs ihrer Studierendenzahlen vor. Es ist zu begrüßen, dass die Hochschule in den nächsten Jahren ihre technische Infrastruktur weiterentwickeln, die Digitalisierung vorantreiben und ihre räumliche Ausstattung ausbauen will, um weitere Kapazitäten für die Studierenden zu schaffen (vgl. Kap. VI).

In Bezug auf die Gleichstellung ist es der Bucerius Law School in den letzten Jahren gelungen, den Frauenanteil unter den Studierenden und dem wissenschaftlichen Personal zu verbessern. Mit Blick auf den geringen Anteil der Frauen im Professorium besteht jedoch nach wie vor deutlicher Nachholbedarf in der Gleichstellung (vgl. Kap. III).

II. LEITUNGSSTRUKTUR, ORGANISATION UND QUALITÄTSMANAGEMENT

II.1 Ausgangslage

Trägerin der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft ist eine gleichnamige gemeinnützige GmbH, mit einem Stammkapital von 1,5 Mio. Euro, deren alleinige Gesellschafterin die ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius (ZEIT-Stiftung) ist. Zweck der Gesellschaft ist u. a. die Förderung der Rechtswissenschaft in Lehre und Forschung und insbesondere das Angebot einer internationalen, praxisnahen und leistungsorientierten juristischen Ausbildung. Die ZEIT-Stiftung hat sich gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet, den Erhalt der Bucerius Law School durch jährliche Zuwendungen zu sichern (vgl. Kap. VII).

Die Trägergesellschaft wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern geleitet. Sind mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer vorhanden, gibt sich die Gesellschaft eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung der Trägergesellschaft ist zugleich verantwortlich für die Geschäftsführung der Hochschule. Die Trägergesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat und ein Kuratorium, deren Zusammensetzung, Zuständigkeiten und innere Ordnung im Gesellschaftsvertrag dargelegt sind. Laut Selbstbericht der Bucerius Law School trägt die strikte Trennung der Hochschulsatzung von der Trägersatzung („dualistisches Verfassungsmodell“) dazu bei, die akademische Unabhängigkeit der Hochschule zu sichern.

Die Leitungsstrukturen an der Bucerius Law School sind in der Hochschulsatzung (HS) geregelt. Organe der Hochschule sind die Präsidentin bzw. der

Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (die Kanzlerin bzw. der Kanzler) und der Senat.

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leiten die Hochschule gemeinsam (§ 12 HS). Sie bilden die Hochschulleitung, die für die Erledigung aller Aufgaben der Hochschule und für die Sicherstellung der Qualität von Lehre und Forschung verantwortlich ist. Die Hochschulleitung berichtet dem Senat und ist zu regelmäßigen Konsultationen mit der Trägerin über wesentliche Entwicklungen und Planungen verpflichtet.

Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt die Hochschule nach innen und außen und ist für alle mit der wissenschaftlichen Leitung der Hochschule zusammenhängenden Aufgaben verantwortlich (§ 13 Abs. 4 HS). Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten erfolgt durch den Senat und das Kuratorium der Trägerin. Gewählt ist, wer in jedem dieser Gremien die Mehrheit der Stimmen erhält. Jedes der beiden Gremien ist gleichermaßen berechtigt, eine Person für die Position vorzuschlagen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten kann bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung und mehrjährige berufliche Erfahrung in der Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege verfügt. Die Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten erfolgt auf Beschluss des Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und wird wirksam, wenn sich nicht innerhalb von drei Wochen zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums der Trägerin gegen sie ausspricht. Wird die Präsidentin bzw. der Präsident abberufen, werden ihre bzw. seine Funktionen vorübergehend durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten wahrgenommen.

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident nimmt ihre bzw. seine Aufgaben im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten wahr (§ 14 Abs. 2 HS). Zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten wird aus dem Kreis der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von einem Jahr bestellt, wer sowohl im Senat als auch im Kuratorium der Trägerin eine Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann (§ 14 Abs. 1 HS). Das Vorschlagsrecht liegt beim Senat, der Aufsichtsrat der Trägerin ist anzuhören. Die Abberufung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten erfolgt auf Beschluss des Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und wird wirksam, wenn sich nicht innerhalb von drei Wochen zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums der Trägerin gegen sie ausspricht. Im Fall einer Abberufung ist unverzüglich eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger zu wählen.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Hochschule und ist zuständig für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten (§ 15 Abs. 4 HS). Sie bzw. er soll zugleich Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Trägergesellschaft sein, sofern nicht sachliche Gründe für die Bestellung einer anderen Person sprechen. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird für fünf Jahre von der Trägergesellschaft bestellt, eine

Wiederbestellung ist möglich. Der Senat ist vor der beabsichtigten Bestellung zu unterrichten und kann der Trägergesellschaft eigene Personalvorschläge unterbreiten. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler sollte durch Ausbildung und bisherige berufliche Tätigkeit erwarten lassen, zur Erfüllung der festgelegten Aufgaben geeignet zu sein.

Mitglieder der Hochschule sind gem. § 7 HS die Mitglieder der Hochschulleitung, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, die Privatdozentinnen und -dozenten, die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studierenden, die Professorinnen und Professoren gemäß § 17 Abs. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG), beurlaubte und emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren sowie Habilitandinnen und Habilitanden. Sie haben das Recht und die Pflicht, in der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken (§ 8 HS).

Dem Senat als zentralem akademischen Gremium der Hochschule gehören folgende Personen mit jeweils einer Stimme an: die Präsidentin bzw. der Präsident, alle hauptberuflich an der Hochschule tätigen Universitäts- und Juniorprofessorinnen bzw. -professoren, die Leitung des Promotionsprogramms, eine Vertretung der nicht an der Hochschule angestellten Doktorandinnen bzw. Doktoranden und Habilitandinnen und Habilitanden sowie mehrere gewählte Vertretungen der Studierenden, darunter die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Studierenden und jeweils eine Studierende bzw. ein Studierender der ersten fünf Studienjahre, der weiteren Studienjahrgänge und des Promotionsprogramms. Ferner gehören dem Senat drei gewählte Vertretungen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Assistentinnen bzw. Assistenten (Postdocs), eine Vertretung des nichtwissenschaftlichen Personals, eine Vertretung der Affiliate- und Honorarprofessorinnen und -professoren und die Gleichstellungsperson an (§ 16 Abs. 2 HS). Ohne Stimmrecht gehören dem Senat die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer, die pensionierten oder emeritierten Professorinnen und Professoren, die Leitungen des Fremdsprachenprogramms und des Studium generale, die bzw. der Programmbeauftragte für Wirtschaftswissenschaften, die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums für juristisches Lernen und ein Mitglied des Alumni-Vereins an (§ 16 Abs. 3 HS). Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Senats und kann im Einzelfall weitere Personen zu Senatssitzungen hinzuziehen. Sind diese nicht Mitglieder der Hochschule, dürfen sie nur mit Zustimmung des Senats an dessen Sitzungen teilnehmen. Die Amtszeiten der Studierenden sind auf ein Jahr beschränkt, die der übrigen Mitglieder auf zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Senat obliegen alle Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (§ 16 Abs. 1). Hierzu zählen insbesondere die Wahl und Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten, Entscheidungen und Grundsatzfragen des Lehr- und Studien-

betriebs, Fragen der Hochschulentwicklung unter Einschluss der wissenschaftlichen Bibliothek, Vorschläge zur Einführung neuer Studiengänge und Studienrichtungen, die Grundsätze der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland sowie die Bildung von Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüssen. Er beschließt die Studien- und Prüfungsordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen, Berufungsvorschläge zur Einstellung von Professorinnen und Professoren, Vorschläge zur Ernennung von Honorarprofessorinnen und -professoren sowie über akademische Kodizes und Verfahren zu Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre. Zudem obliegen dem Senat die Vergabe von Lehraufträgen, die Vornahme von akademischen Ehrungen, die Erörterung von Berichten der Hochschulleitung und die Wahl der Gleichstellungsperson.

Entsprechend einer Empfehlung aus der Reakkreditierung hat die Bucerius Law School einen wissenschaftlichen Beirat als Beratungsgremium eingerichtet. Er besteht aus drei externen Professorinnen bzw. Professoren, die zugleich Mitglieder des Kuratoriums der Trägergesellschaft sind.

Organisationseinheiten der Hochschule sind die 19 Lehrstühle, eine Juniorprofessur sowie fachspezifische Institute und Zentren, die sich auf bestimmte Forschungsbereiche konzentrieren (vgl. Kap. V). Darüber hinaus verfügt die Bucerius Law School über ein Labor, das sich Innovationen in der Lehre widmet, sowie zwei hochschulübergreifende Zentren (das Zentrum für Juristisches Lernen sowie das Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation), welche die Examensvorbereitung der Studierenden und die Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierestadien unterstützen.

Nach Angaben der Hochschule werden die Studierenden der Bucerius Law School neben ihrer generellen Beteiligung im Senat auch in die zweimal jährlich stattfindenden Klausurtagungen des Senats eingebunden. Während der Vorlesungszeit treffen sich die Hochschulleitung und die Leitung des Zentrums für juristisches Lernen zu einem wöchentlichen Austausch mit der Studierendenvertretung. Die Studierenden entsenden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Berufungskommission und sind aufgefordert, an den Probevorlesungen der Bewerberinnen und Bewerber teilzunehmen und diese zu evaluieren. Das Ergebnis wird von der Berufungskommission berücksichtigt. Darüber hinaus haben die Studierenden regelmäßig die Gelegenheit, in kleiner (President's Coffee Table) und großer Runde (Aktuelle Stunde) mit der Hochschulleitung über ihre Anliegen zu sprechen.

Für das Qualitätsmanagement der Hochschule ist die Hochschulleitung zuständig (§ 12 Satz 2 HS). In Gesprächen zwischen Hochschulleitung und den einzelnen Professorinnen und Professoren werden u. a. die Qualitätsanforderungen abgestimmt und über die Umsetzung qualitätslenkender Maßnahmen wie Anreizsysteme, Betreuungs- und Fortbildungsmaßnahmen gesprochen. Der

Qualitätsprüfung in der Lehre dienen regelmäßige Evaluationen. Laut Selbstbericht werden aus den Ergebnissen Verbesserungsmöglichkeiten abgeleitet.

II.2 Bewertung

Im Rahmen des Ortsbesuchs hat die Bucerius Law School darüber informiert, dass die Amtszeit der aktuellen Präsidentin im Jahr 2023 endet und zur Neubesetzung des Amtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten eine Findungskommission eingesetzt wurde, der Mitglieder der Hochschule sowie ihrer Trägerin und der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius angehören. Es ist davon auszugehen, dass das Amt gemäß den Regularien in der Hochschulsatzung unter maßgeblicher Mitwirkung des akademischen Senats neu besetzt wird. Die Hochschule muss jedoch die Zusammensetzung und Aufgaben der Findungskommission transparent in ihrer Hochschulsatzung festlegen.

Das Verhältnis zwischen den Interessen der Trägerin bzw. Betreiberin und der Hochschule ist angemessen gestaltet und stellt die akademische Eigenständigkeit der Bucerius Law School sicher. Die Aufgaben und Kompetenzen der Organe, akademischen Gremien und Ämter der Bucerius Law School sind mit Ausnahme des Verfahrens zur Findung der Präsidentin bzw. des Präsidenten transparent in der Hochschulsatzung geregelt und entsprechen den Anforderungen an eine hochschulische Selbstverwaltung. Es besteht jedoch ein Normenkonflikt in Bezug auf mögliche Befangenheiten im Rahmen von Berufungsverfahren. Die Hochschulsatzung (§ 9) verweist auf das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG § 20-21), das den Ausschuss als Entscheidungsinstanz vorsieht, während die Berufsordnung der Bucerius Law School regelt, dass der Senat über Befangenheitsfragen entscheidet (BO § 4 Abs. 3 Satz 2).

Die wissenschaftlichen Leitungsfunktionen sind in der Position der aktuellen Präsidentin konzentriert, während die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident ausschließlich als ihre Vertretung fungiert und nicht Mitglied der Hochschulleitung ist. Die Hochschulsatzung der Bucerius Law School bietet jedoch die Möglichkeit, dass die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident Aufgaben übernimmt, die im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten wahrgenommen werden (HS § 14 Abs. 2). Um das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten zu entlasten, sollten der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten eigene Aufgabenbereiche übertragen werden, bspw. für die Bereiche Lehre oder Forschung. Eine Arbeitsteilung auf Ebene der Hochschulleitung kann Kapazitäten schaffen, um die Bereiche Lehre und Forschung weiter zu stärken. Des Weiteren wird der Hochschule empfohlen, die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten in die Hochschulleitung aufzunehmen, um sie bzw. ihn in die Vorgänge in der Hochschulleitung einzubinden und eine adäquate Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zu gewährleisten.

Es wird begrüßt, dass die Hochschule entsprechend einer früheren Empfehlung einen wissenschaftlichen Beirat als Beratungsgremium eingerichtet hat. Mit Blick darauf, dass die aktuellen Mitglieder des Gremiums zugleich im Kuratorium der Trägergesellschaft vertreten sind, wird jedoch empfohlen, weitere Mitglieder in den Beirat zu berufen, die externe, von der Trägergesellschaft unabhängige wissenschaftliche Expertinnen und Experten sind. Ferner sollte die Hochschule in ihrer Hochschulsatzung die Berufung und Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats regeln.

Die Organisation der Bucerius Law School in Lehrstühle, Zentren und Institute ist für eine Hochschule dieser Größenordnung adäquat, um die Aufgaben in Lehre, Forschung und (Selbst-)Verwaltung zu organisieren. Zu würdigen ist, dass die Zentren und Institute in den letzten Jahren dazu beigetragen haben, die interdisziplinäre Forschung zu stärken (vgl. Kap. V.1).

Die Bucerius Law School verfügt über ein tragfähiges Qualitätsmanagement-Konzept. Die Verantwortung für das Qualitätsmanagement ist hochrangig in der Hochschulleitung angesiedelt. Es ist erkennbar, dass die Hochschule dem Qualitätsmanagement erhebliche Bedeutung beimisst.

III. PERSONAL

III.1 Ausgangslage

Die Bucerius Law School hat ihre Ausstattung an hauptberuflichem professoralen Personal entsprechend einer früheren Auflage in den letzten Jahren erweitert. Im Herbsttrimester 2022 beschäftigte sie hauptberufliche Professorinnen und Professoren mit einem Stellenumfang von 20,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zuzüglich Hochschulleitung (1 VZÄ). Dabei handelte es sich um 21 Vollzeitstellen und eine 50 %-Stelle.

Unter den hauptberuflich beschäftigten Professorinnen und Professoren befindet sich derzeit eine Juniorprofessorin (1 VZÄ). Die übrigen Professorinnen und Professoren bekleiden ordentliche Professuren (20,5 VZÄ, inkl. Hochschulleitung). Hinzu kommen sieben Affiliate Professuren^{| 8} und sieben Honorarprofessuren (Stand: September 2022). Von den 22 Professuren werden acht Lehrstühle und eine Juniorprofessur dem Privatrecht zugerechnet, vier Lehrstühle dem Öffentlichen Recht, drei Lehrstühle dem Strafrecht, ein Lehrstuhl dem Steuerrecht und zwei Lehrstühle den Grundlagen des Rechts. Nach Annahme eines auswärtigen Rufes wurde für die Neubesetzung einer ordentlichen Professur im Bereich

^{| 8} Affiliate Professorinnen bzw. Professoren sind keine Angestellten der Hochschule und an einer anderen Universität oder Hochschule hauptberuflich als Professorin bzw. Professor tätig bzw. tätig gewesen. Ihnen wird der Titel „Professorin bzw. Professor der Bucerius Law School“ verliehen.

Privatrecht eine Juniorprofessur mit Tenure Track ausgeschrieben. Diese wird im Jahr 2023 besetzt. Die Hochschule hat drei ordentliche Professuren ohne Lehrstuhl. |⁹ Der Anteil der Professorinnen an der Professorenschaft beträgt rd. 18 %.

Bei 725 Studierenden (Stand: Herbsttrimester 2022) ergibt sich eine Betreuungsrelation von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren (inkl. Hochschulleitung) zu Studierenden von rd. 1:34. Die Hochschule plant, dass die Zahl der Studierenden bis zum Jahr 2025 konstant bleibt. Die Zahl der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren wird im Jahr 2024 von 21,5 VZÄ (inkl. Hochschulleitung) auf 20,5 VZÄ sinken. |¹⁰ Für die nächsten Jahre sind bis zu zwei Juniorprofessuren mit Tenure Track geplant (vgl. Kap. V.2).

Die Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren richten sich nach dem HmbHG. Die Vertragsverhältnisse der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sind unbefristet. Der Arbeitsvertrag der Juniorprofessorin war auf drei Jahre befristet und wurde nach einer positiven Zwischenevaluation um drei weitere Jahre bis 2025 verlängert.

Entsprechend einer Empfehlung im Rahmen der letzten Reakkreditierung hat die Bucerius Law School eine Lehrdeputatsordnung erlassen, die unter anderem die Kriterien zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung festlegt. Universitätsprofessuren haben ein Lehrdeputat von acht Trimesterwochenstunden (TWS). Das Jahreslehrdeputat für eine Vollzeitprofessur beläuft sich auf 240 Lehrveranstaltungsstunden (LVS). Ein vertraglich vereinbartes Zeitkontingent ist für die Lehre definiert (8 TWS Lehrdeputat für ordentliche Professuren, 4 TWS für Juniorprofessuren). Nach Angaben der Hochschule sind im Lehrdeputat die Durchführung von regulären Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Kleingruppen, Seminare), Veranstaltungen des Examensvorbereitungsprogramms, Examensübungsklausuren und Abschlussarbeiten enthalten. Jedes 7. Trimester ist als Forschungsfreitrimester vorgesehen, in dem keine Lehre stattfindet und das für größere Forschungsprojekte genutzt werden kann.

Tätigkeiten im Weiterbildungsprogramm der Bucerius Education GmbH und im Masterprogramm werden gesondert vereinbart und vergütet. In den Jahren 2021 bzw. 2022 haben zwei bzw. drei Professoren auf Grundlage von Honorarverträgen neun bzw. zehn Zeitstunden in Seminaren der der Bucerius Education GmbH unterrichtet.

Das Lehrdeputat der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist um 6 TWS reduziert. Die Leitungen des Masterstudiengangs sowie des Instituts für Stiftungsrecht und

|⁹ Die Demonationen dieser Professuren lauten: International Dispute Resolution, Anglo-Amerikanisches Recht und Rechtsvergleichung sowie Privatrechtsvergleichung (insbesondere Verbraucherrecht).

|¹⁰ Nach Angaben der Hochschule soll dadurch eine inhaltliche Überschneidung zweier Professuren aufgelöst werden.

das Recht der Non-Profit Organisationen erhalten jeweils eine Reduktion um 2 TWS. Gleiches gilt ab 2023 für den Vorsitz im Prüfungsausschuss.

Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches Personal ist im Umfang von 34 VZÄ an der Hochschule angestellt (Stand: Herbsttrimester 2022). In dieser Personalkategorie ist bis zum Herbsttrimester 2025 kein Aufwuchs vorgesehen.

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Assistentinnen und Assistenten (Postdocs) unterstützen die Professorinnen und Professoren bei der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen, Seminaren oder Studienreisen und wirken bei der Erstellung und Korrektur von Abschlussprüfungen mit. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten unter Anleitung Lehrveranstaltungen in Kleingruppen ab, in denen das Wissen aus den Vorlesungen auf die Praxis angewendet wird. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sind zur selbstständigen Lehre berechtigt, sofern sie nach der Beurteilung des Senats die entsprechende Qualifikation haben (§ 25 Abs. 3 HS). Bei einer vollen Stelle beträgt ihr Lehrdeputat 4 TWS.

Im Frühjahrstrimester 2022 waren insgesamt 79 Lehrbeauftragte im Umfang von rd. 117 TWS für die Hochschule tätig, darunter 12 Lehrkräfte, die ausschließlich im Studium generale lehren, und 12, die ausschließlich Fremdsprachen unterrichten.

Lehrbeauftragte sollen die Qualifikationsanforderungen für Professorinnen und Professoren der Hochschule erfüllen (§ 16 HS in Verbindung mit § 15 HmbHG, Satz 1 bis 3). In begründeten Ausnahmefällen kann auf diese Voraussetzungen verzichtet werden. Lehrbeauftragte werden dem Senat von einer Professorin bzw. einem Professor der Hochschule vorgeschlagen. Die Lehraufträge werden trimesterweise vom Senat beschlossen und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten erteilt.

Nichtwissenschaftliches Personal ist im Umfang von rd. 66,6 VZÄ an der Hochschule angestellt, davon 32 VZÄ für den Bachelorstudiengang, rd. 4,1 VZÄ für den Masterstudiengang, 4,5 VZÄ für die Hochschulleitung und 26 VZÄ für Zentrale Dienste (Stand: Herbsttrimester 2022). Bis zum Herbsttrimester 2025 soll der Stellenumfang des nichtwissenschaftlichen Personals beibehalten werden. Der Anteil der hauptberuflichen professoralen Lehre lag im akademischen Jahr 2022 (Frühjahrs-, Sommer und Herbsttrimester) im Bachelorstudiengang „Rechtswissenschaft“ bei 80,7 % und im Masterstudiengang bei 51 %. Sonstige hauptberufliche Lehrkräfte in beiden Studiengängen führten insgesamt 5,3 % der Lehrveranstaltungen durch, nebenberufliche Lehrbeauftragte 19,7 %.

Die Bucerius Law School will gemäß ihrer Berufungsstrategie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berufen, die sich durch ein klares, qualitativ belegtes Forschungsprofil sowie ein nachhaltiges Engagement in der akademischen Lehre auszeichnen. Außerdem soll mit zukünftigen Neuberufungen die

praxisnahe Ausrichtung der Hochschule gestärkt und der Anteil der Professorinnen an der Professorenschaft erhöht werden. |¹¹

Der Ablauf der Berufungsverfahren für die Besetzung von Universitäts- und Juniorprofessuren ist entsprechend einer früheren Auflage in einer Berufsordnung (BO) geregelt. Die Präsidentin bzw. der Präsident schreibt freie oder freiwerdende Stellen für Professuren mit Zustimmung der Trägerin und der Geschäftsführung der Hochschule öffentlich aus und legt dem Senat einen Vorschlag für einen Ausschreibungstext vor. Der Senat bildet für das Berufungsverfahren eine Berufungskommission, der folgende stimmberechtigte Mitglieder angehören: die Präsidentin bzw. der Präsident, vier Professorinnen bzw. Professoren der Bucerius Law School, mindestens zwei externe Professorinnen bzw. Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Assistentin bzw. ein wissenschaftlicher Assistent, eine Studierende bzw. ein Studierender und die Gleichstellungsperson. Ist die zu besetzende Professur eine Juniorprofessur, kann eine Professorin bzw. ein Professor der Berufungskommission Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor sein. Als beratende Mitglieder der Berufungskommission kommen i. d. R. bis zu drei weitere hochschulexterne Personen hinzu, unter ihnen eine Person, welche die Befähigung zum Richteramt besitzt. Mitglieder der Hochschule oder eines Organs der Trägerin sind gem. § 3 Abs. 2 der BO als beratende Mitglieder ausgeschlossen.

Die Berufungskommission wählt aus dem Kreis seiner professoralen Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Berufungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder und trifft ihre Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien, die u. a. die wissenschaftliche Qualifikation und die didaktische Kompetenz betreffen (vgl. § 5 der BO). Sie lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu einem hochschulöffentlichen Vortrag oder einer hochschulöffentlichen Probevorlesung ein. Die Evaluation der Vorträge durch die Studierenden geht der Berufungskommission zu. Die Berufungskommission erstellt einen begründeten und gereihten Berufungsvorschlag mit drei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, den sie dem Senat vorlegt. Bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist die Kommission beschlussfähig; dabei muss die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren gegeben sein. Der Senat beschließt über die Berufsliste und leitet diese an die Trägergesellschaft weiter. Die Gleichstellungsperson kann gegen den Berufungsvorschlag Einspruch erheben. Der Senat entscheidet über den Einspruch und den Fortgang des Berufungsverfahrens. Die Trägergesellschaft kann in begründeten Ausnahmefällen, die nicht die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber

|¹¹ Die Hochschule plant laut Selbstbericht, nach der Emeritierung mehrerer Lehrstuhlinhaberinnen bzw. Lehrstuhlinhaber ab 2028 wieder Stellen für Professuren auszuschreiben: 2028 und 2029 jeweils eine Stelle, 2030 und 2031 jeweils zwei Stellen und 2033 eine Stelle.

betreffen, die Berufungsliste an den Senat zurückgeben und die Hochschule aufordern, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Die Präsidentin bzw. der Präsident erteilt den Ruf.

III.2 Bewertung

Die Bucerius Law School liegt mit ihrer professoralen Ausstattung im Umfang von 20,5 VZÄ (zzgl. 1 VZÄ im Bereich der Hochschulleitung) insgesamt über den Mindestanforderungen des Wissenschaftsrats an den akademischen Kern einer Hochschule mit Promotionsrecht. Sie hat den Aufwuchs ihres hauptberuflichen professoralen Personals in den letzten Jahren dafür genutzt, um den juristischen Grundlagenbereich entsprechend einer früheren Empfehlung zu stärken. Die fachlichen Kernbereiche ihres Lehrangebots sind insgesamt angemessen durch hauptberufliche Professuren abgedeckt.

Das Betreuungsverhältnis zwischen Professorinnen und Professoren und Studierenden ist mit 1:34 im Vergleich zu staatlichen Hochschulen weiterhin sehr gut. Der hohe Anteil in Vollzeit beschäftigter Professorinnen und Professoren entspricht dem institutionellen Anspruch der Hochschule. In beiden Studiengängen wird die Quote hauptberuflicher professoraler Lehre von mindestens 50 % sichergestellt. Hervorzuheben ist insbesondere die hohe professorale Lehrquote im Bachelorstudiengang (72,5 %).

Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Zahl der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren im Jahr 2024 geringfügig sinken soll, um eine inhaltliche Überschneidung aufzulösen. Auch vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Hochschule angekündigt hat, in den nächsten Jahren bis zu zwei weitere Juniorprofessuren mit Tenure Track einzurichten.

Das Jahreslehrdeputat einer Vollzeitprofessur im Umfang von 240 LVS ist mit dem Deputat an staatlichen Universitäten vergleichbar. Die Hochschule gewährt ihren Professorinnen und Professoren angemessene Lehrdeputatsreduktionen für die Übernahme von Leitungspositionen. Die Lehrdeputate sowie die Möglichkeiten für Deputatsreduktionen und Forschungsfreitrimester sind verbindlich festgelegt und transparent in einer Ordnung geregelt.

Die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren richten sich nach den landesgesetzlichen Vorgaben. Das Berufungsverfahren entspricht mit Ausnahme der nicht eindeutigen Entscheidungskompetenz über Befangenheiten (vgl. Kap. II) den Anforderungen des Wissenschaftsrats an ein wissenschaftsgeleitetes und transparentes Verfahren. Um eine zusätzliche Außenperspektive einzubinden, wird jedoch empfohlen, in Berufungsverfahren systematisch externe Gutachten einzuholen. Mit Blick auf den geringen Anteil an Frauen im Professorium sollte die Bucerius Law School weitere Strategien entwickeln, um die Berufung von Frauen zu fördern (vgl. Kap. I). Insbesondere die geplante Einrichtung neuer Juniorprofessuren wird der Bucerius Law School

in den nächsten Jahren die Chance bieten, die Zahl ihrer Professorinnen zu steigern. Darüber hinaus sollte sie prüfen, ob sie die Denominationen und Stellenbeschreibungen freier Professuren offener gestalten kann, um potenziell mehr Frauen anzusprechen.

Für den Zuschnitt der Bucerius Law School ist ihre Ausstattung mit sonstigem wissenschaftlichen Personal im Umfang von 34 VZÄ angemessen. Das wissenschaftliche Personal unterstützt die Professorinnen bzw. Professoren in ihren unterschiedlichen Funktionen in den Bereichen Forschung und Lehre.

Die Lehrbeauftragten der Bucerius Law School sind für ihre Aufgaben sehr gut qualifiziert und in die Qualitätssicherung der Hochschule eingebunden. Über nichtwissenschaftliches Personal verfügt die Bucerius Law School in einem auskömmlichen Umfang. Es leistet weitreichende Unterstützung für das wissenschaftliche Personal, die Services für die Studierenden sowie die übrigen Aufgaben der Hochschule.

IV. STUDIUM UND LEHRE

IV.1 Ausgangslage

Die Bucerius Law School bietet ihren Studierenden die folgenden beiden Präsenzstudiengänge in Vollzeit an:

- _ den grundständigen Studiengang „Rechtswissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B), der nach zehn Trimestern weiter zur Ersten Prüfung führt (insgesamt 13 Trimester bis zur Ersten Prüfung; 200 ECTS-Punkte, 680 Studierende);
- _ den weiterbildenden Masterstudiengang „Law and Business“, mit den Abschlüssen LL.M und MLB und einer Regelstudienzeit von drei Trimestern (60 ECTS-Punkte, 45 Studierende).

Beide Studiengänge sind bis 2026 akkreditiert. Die Zahl der Studierenden ist seit 2019 von 666 auf aktuell 725 gestiegen (Stand: Herbsttrimester 2022). Der Bachelorstudiengang richtet sich laut Selbstbericht an Personen mit Hochschulzugangsberechtigung, die gesellschaftlich engagiert, verantwortungsbewusst, weltoffen und an einem praxisnahen und international ausgerichteten Jurastudium interessiert sind. Ab 2023 wird auch beruflich Qualifizierten nach Bestehen der Eingangsprüfung (§ 38 HmbHG) der Zugang ermöglicht. Der juristische Lehrplan ist nach Angaben der Hochschule durch zahlreiche, teils obligatorische Veranstaltungen, ein intensives Fremdsprachenangebot, wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenveranstaltungen sowie ein Studium generale angereichert. Nach Absolvierung des Bachelorprogramms wird den Studierenden ab dem elften Trimester eine auf das Grundstudium aufbauende Examensvorbereitung für die Erste Prüfung angeboten. Das Examensvorbereitungsprogramm

besteht u. a. aus Vorlesungen, Fallübungskursen in Kleingruppen sowie Examensübungsklausuren. Zur ergänzenden Examensvorbereitung werden aktuelle Rechtsprechungsentscheidungen vorgestellt. Wesentliches Element der internationalen Ausrichtung des Bachelorstudiums ist der obligatorische Studienauslandsaufenthalt aller Studierenden (vgl. Kap. I). Um die studentische Mobilität zu unterstützen, unterhält die Bucerius Law School im Rahmen des Erasmus-Programms 26 Kooperationen mit anderen Hochschulen

Der englischsprachige Masterstudiengang richtet sich an internationale Studieninteressierte und soll Personen mit juristischem oder wirtschaftswissenschaftlichem Studienabschluss ansprechen, die bereits über mindestens ein Jahr qualifizierte Berufserfahrung verfügen und sich für rechtlich-ökonomische Zusammenhänge in der internationalen Wirtschaft interessieren.

Die Hochschule setzt unterschiedliche digitale Lehrangebote ein und plant, diese zu erweitern. Die Unterrichtsinhalte werden durch Lehrvideos ergänzt, die über den hochschuleigenen Youtube-Kanal verfügbar sind. Teilweise werden interaktive Lernstandkontrollen von den Dozierenden eingesetzt. Die Examenkandidatinnen bzw. Examenkandidaten haben die Möglichkeit, sich Fälle der aktuellen Rechtsprechung interaktiv zu erarbeiten.

Die Studienentgelte betragen (ab Studienbeginn 2022) monatlich 1.075 Euro für den Bachelorstudiengang und 1.833 Euro für den Masterstudiengang. Zur Finanzierung der Studienentgelte bietet die Hochschule in Kooperation mit einem Unternehmen das Finanzierungsmodell des Umgekehrten Generationenvertrages an. Seit 2020 bietet die Hochschule außerdem das „Chancen-Stipendium“ für Studierende an, die auf ihrem bisherigen Bildungsweg individuelle Hürden überwunden haben. Im Jahr 2020 wurden drei, 2021 zwei und 2022 drei Stipendien vergeben. Studierende des Masterprogramms können sich für das Bucerius Global Scholarship der Hochschule bewerben, um ein Voll- bzw. Teilstipendium für die Finanzierung der für das Masterstudium anfallenden Studienentgelte zu erhalten. Die Hochschule vergibt nach eigenen Angaben jedes Jahr bis zu vier Vollstipendien. Darüber hinaus können sich Studierende für andere Stipendien bewerben. Laut Selbstbericht hatten im Jahr 2021 insgesamt 76 Studierende ein Stipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes.

Die Einbeziehung von Forschungsinhalten in die Lehre erfolgt im Bachelorstudiengang nach Angaben der Hochschule durch Seminare und wissenschaftliche Kolloquien. Auch im Masterstudiengang fließen laut Hochschule Forschungsergebnisse in die Lehre ein, wobei hier insgesamt ein stärkerer Praxisbezug besteht. In beiden Studiengängen lassen die Professorinnen und Professoren der Hochschule die aus eigener Forschung gewonnenen, methodischen und inhaltlichen Erkenntnisse in ihre Lehrveranstaltungen einfließen. Auch im Rahmen der Bachelor- und Masterarbeit erfolgt eine intensive Auseinandersetzung mit den an der Hochschule vertretenen Forschungsbereichen. Den Studierenden

beider Studiengänge stehen außerdem Vorträge von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern offen.

Für die beiden Studiengänge der Bucerius Law School gelten die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen. Studieninteressierte müssen darüber hinaus qualifizierte Englischkenntnisse durch ein Sprachzertifikat nachweisen. Für den Bachelorstudiengang ist ein Auswahlverfahren vorgesehen, das aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Das Auswahlverfahren wird seit dem Jahr 2000 angewendet und von der Hochschule in Kooperation mit dem Institut für Test- und Begabungsforschung, Bonn, fortlaufend gemeinsam weiterentwickelt. Das Zulassungsverfahren zum Masterstudium ist in der Prüfungsordnung (PO) des Studiengangs geregelt. Die Zulassung erfordert i. d. R. ein mindestens achttrimestriges (240 ECTS-Punkte) erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bereich der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften, |¹² mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung sowie ausreichende Englischkenntnisse, um Lehrveranstaltungen folgen zu können. Auf Grundlage der einzureichenden Unterlagen (Hochschulabschlusszeugnis, Lebenslauf, Motivationsschreiben, mindestens zwei Empfehlungsschreiben, Textprobe in englischer Sprache) und eines persönlichen Gesprächs trifft der Zulassungsausschuss die Entscheidung über die Zulassung. Die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen ist auf die Hälfte der zu vergebenden ECTS-Punkte innerhalb eines Studiengangs begrenzt. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.

Die Hochschule bietet ihren Studierenden verschiedene Serviceleistungen an. Neben studienbezogenen Serviceleistungen (Career Service, International Office) bestehen als Beratungs- und Trainingsangebote bspw. ein kostenloses Coaching sowie eine „Klausurenklinik“ zur Verbesserung der Klausurleistungen. Zudem können die Studierenden einen Fitnessraum, einen Musikraum und die von der ZEIT-Stiftung eingerichtete Kindertagesstätte nutzen. Eine bezuschusste Verpflegung, eine Studierendenkarte für den öffentlichen Personennahverkehr und die Infrastruktur des Studierendenwerkes Hamburg ergänzen das Angebot.

Die Qualitätssicherung von Studium und Lehre wird nach Angaben der Hochschule durch ein Qualitätsmanagementsystem sichergestellt, das aus den Elementen Planung, Lenkung, Prüfung und Sicherung besteht. Alle Lehrveranstaltungen werden gemäß der Evaluationsordnung von den Studierenden evaluiert. Zur stetigen Weiterentwicklung der Studiengänge und um frühzeitig erforderlichen Handlungsbedarf erkennen zu können, erfolgen wöchentliche Gespräche zwischen den Studierendenvertretern und der Hochschulleitung. Curriculare Themen werden innerhalb der jährlich stattfindenden Gespräche zwischen der

| ¹² Gem. § 3 Abs. 1a der PO werden Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge zugelassen, wenn sie entweder im Studium oder in der Berufspraxis vergleichbare juristische oder wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen erworben haben.

Hochschulleitung und den Professorinnen und Professoren und während der strategischen Klausurtagungen des Senats diskutiert.

Ein Weiterbildungsangebot für die Bereiche Recht, Wirtschaft, Management & Leadership sowie Soziale Kompetenz besteht über die Bucerius Education GmbH, einer Tochtergesellschaft der Bucerius Law School gGmbH. Es richtet sich insb. an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie sonstige Juristinnen und Juristen. Das Weiterbildungsangebot basiert auf einem Blended Learning-Ansatz und umfasst dezentrale Lerneinheiten in Form von asynchronen Lernvideos und synchronen Webinaren sowie Präsenzveranstaltungen. In den Programmen wirken teilweise hauptberufliche Professorinnen und Professoren der Bucerius Law School mit. Die Bucerius Education GmbH veranstaltet darüber hinaus Tagungen und Netzwerkveranstaltungen zu den Themen Management- und Führungskompetenzen.

IV.2 Bewertung

Die Bucerius Law School verfügt über ein plausibles und in sich konsistentes Studienangebot, das dem Profil sowie dem institutionellen Anspruch der Hochschule entspricht. Beide Studiengänge sind programmakkreditiert und zeichnen sich durch ihren Praxisbezug und ihre internationale Ausrichtung aus. Die Forschungsbasierung der Lehre wird dem institutionellen Anspruch der Hochschule vollumfänglich gerecht.

Es ist der Bucerius Law School gelungen, in den bestehenden Programmen einen Studierendenaufwuchs zu erzielen, der ihren Planungen aus der letzten Reakkreditierung weitgehend entspricht. Das Auswahlverfahren der Bucerius Law School stellt sicher, dass sie qualifizierte und motivierte Studierende gewinnen kann.

Das Studium an der Bucerius Law School deckt die Rechtswissenschaft in ihrer Breite ab. Die rechtswissenschaftlichen Inhalte des grundständigen Bachelorstudiengangs werden durch das Studium generale mit seinen außerjuristischen und persönlichkeitsbildenden Aspekten sinnvoll ergänzt. Nach Absolvierung des Bachelorprogramms werden die Studierenden ab dem elften Trimester in geeigneter Weise auf die Erste Prüfung vorbereitet. Hervorzuheben ist, dass die Studierenden durch das Zentrum für Juristisches Lernen intensiv auf die Prüfung vorbereitet werden.

Mit ihrem englischsprachigen Masterstudiengang gelingt es der Hochschule erfolgreich, internationale Studierende zu akquirieren. Die Kooperation der Hochschule mit der WHU stellt auf der Ebene des Masterprogramms sicher, dass die Bucerius Law School über einen institutionell gesicherten Zugang zu universitärer wirtschaftswissenschaftlicher Expertise verfügt. Die von der Arbeitsgruppe eingesehenen Prüfungen und Abschlussarbeiten der Studierenden entsprechen dem üblichen universitären Niveau.

Die Bucerius Law School misst der Qualitätssicherung in Studium und Lehre einen hohen Stellenwert bei. Die vorgesehenen Instrumente, darunter die regelmäßigen Evaluationen der Lehrveranstaltungen, befördern eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung, in die Studierende und Lehrende in geeigneter Weise eingebunden sind.

Zu würdigen sind die hervorragenden Serviceleistungen, die von den Studierenden genutzt werden können, und die Unterstützung internationaler Studieninteressierter. Die Studierenden schätzen die ausgezeichnete Betreuung durch die Lehrenden und das Angebot an Auslandstrimestern an Partnerhochschulen der Bucerius Law School.

V. FORSCHUNG UND FÖRDERUNG VON WISSENSCHAFTLERINNEN UND WISSENSCHAFTLERN IN FRÜHEN KARRIERESTADIEN

V.1 Forschung

V.1.a Ausgangslage

Die Bucerius Law School will nach eigenen Angaben günstige Bedingungen für die intra- und interdisziplinäre sowie internationale Forschung schaffen, um das Zusammenwirken von Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern sowie Vertreterinnen und Vertretern anderer Disziplinen zu unterstützen. Die Hochschule legt nach eigenen Angaben einen besonderen Fokus auf die Internationalisierung der Forschung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierestadien. Im Jahr 2017 hat die Bucerius Law School ein Programm zur Förderung der interdisziplinären rechtswissenschaftlichen Forschung eingeführt. Der Senat hat im Jahr 2017 ein Konzept für dieses Programm verabschiedet, das Näheres zu den Zielen, Aktivitäten und der Organisation in der Forschung ausführt.

Forschungsprofil und Forschungsschwerpunkte

Nach Angaben der Hochschule ist die Forschung an den Lehrstühlen angesiedelt. Für bestimmte Forschungsbereiche hat die Hochschule wissenschaftliche Institute und Zentren eingerichtet. Im Herbsttrimester 2022 verfügte sie über das Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen, das Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (IUKR), das Center for Transnational IP, Media and Technology Law and Policy (IP-Center), das Notarrechtliche Zentrum Familienunternehmen (NZF), das Institut für Medizin und Recht (IMR), das Center for International Dispute Resolution (CIDR) sowie das Center for Legal Technology and Data Science. Im September 2022 wurde das Center for Interdisciplinary Research on Climate, Energy and Sustainability (CECS) gegründet.

Jeder Lehrstuhl und jedes Forschungszentrum bzw. -institut kann laut Selbstbericht selbstständig über die Forschungsschwerpunkte entscheiden. Die Forschungsthemen und -projekte der Professorinnen und Professoren decken nach Angaben der Hochschule neben den Schwerpunkten der Institute und Zentren sowie den drei Hauptsäulen der Rechtswissenschaft auch die Grundlagen des Rechts sowie das Steuerrecht ab.

Die Bucerius Law School unterhält ein Programm zur Förderung der interdisziplinären rechtswissenschaftlichen Forschung, das u. a. die Organisation von Workshops und Konferenzen sowie die Unterstützung von Auslandsaufenthalten vorsieht. Außerdem sieht es die Einrichtung von Gastprofessuren vor, die nach Angaben der Hochschule mit besonders renommierten ausländischen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern besetzt werden. Seit 2018 hat die Hochschule vier solcher Gastprofessuren realisiert.

Institutionelle und finanzielle Rahmenbedingungen für die Forschung

Instrumente der Forschungsförderung für die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sind Lehrdeputatsreduktionen für die Leitungen von Instituten und des Masterstudiengangs (im Umfang von 6 TWS) sowie die leistungsabhängige Mittelvergabe (Zahlung von Sonderprämien). Außerdem werden turnusmäßig alle zwei Jahre Forschungssemester zur Förderung begonnener Forschungsprojekte gewährt. Jeder Lehrstuhl verfügt über eine personelle Grundausstattung mit einer halben Sekretariatsstelle (0,5 VZÄ) und zwei Stellen (2 VZÄ) für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Assistentinnen und Assistenten. Darüber hinaus können die Lehrstühle aus ihren Sachmitteln wissenschaftliche Hilfskräfte aus dem Kreis der Studierenden einstellen. Den wissenschaftlichen Instituten räumt die Hochschule eine umfangreichere Sekretariatskapazität ein.

Seit 2017 verfügt die Hochschule über ein zusätzliches Forschungsbudget, das die Internationalität und Interdisziplinarität der rechtswissenschaftlichen Forschung und Drittmittelanträge unterstützen soll. Die Hochschule stellt aus dem Forschungsbudget jährlich 55 Tsd. Euro für Auslandstipendien für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierestadien zur Verfügung. Weitere 60 Tsd. Euro jährlich werden im Rahmen des interdisziplinären rechtswissenschaftlichen Forschungsprogramms an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vergeben, um Forschungsk Kooperationen, Vorträge oder Auslandsaufenthalte zu finanzieren. Ein Ausschuss, bestehend aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und drei Mitgliedern aus der Professorenschaft, entscheidet auf Antrag über die Vergabe der Mittel. Nach Angaben der Hochschule wurden die Mittel in den letzten Jahren größtenteils abgerufen.

Die Einwerbung von Drittmitteln wird nach Rücksprache mit der Hochschulleitung finanziell unterstützt. Für die Akquise von Drittmitteln hat die ZEIT-Stiftung zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 100 Tsd. Euro zur Verfügung

gestellt, von denen seit 2020 rd. 32 Tsd. Euro abgerufen wurden (Stand: Dezember 2022).

Kooperationen, Projekte und Internationalisierung in der Forschung

Die Bucerius Law School hat ihre Forschungsk Kooperationen in den letzten Jahren ausgebaut. Im Jahr 2021 war sie u. a. an einem vom BMBF finanzierten Verbundprojekt beteiligt („Verbesserte Gesichtserkennung in der Videoanalyse unter Nutzung heterogener Aufnahmetechnologie (CrossFace“). Außerdem hat sie im selben Jahr Forschungsprojekte durchgeführt, die von der DFG (durch Sachbeihilfen für das Projekt „Das Recht auf den eigenen Körper in privaten Näheverhältnissen“), dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft („Tertius Datenbank“) und der Boston Consulting Group („The Future of Justice“) gefördert wurden.

In den letzten Jahren konnte die Bucerius Law School auch die Zahl ihrer Publikationen steigern. Insgesamt zählen die Professorinnen und Professoren der Bucerius Law School rd. 2.200 referierte Veröffentlichungen, davon rd. 1.400 seit ihrem jeweiligen Eintritt in die Hochschule (Stand: Dezember 2022).

Externe Forschungsmittel hat die Hochschule in den Jahren 2019 bis 2021 im Umfang von rd. 993 Tsd. Euro eingeworben; davon 288 Tsd. Euro von Stiftungen, 388 Tsd. Euro vom Bund, 267 Tsd. Euro von sonstigen Förderern sowie rd. 50 Tsd. Euro von der DFG. Darunter befinden sich u. a. Drittmittel vom Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und der Claussen-Simon-Stiftung. Im Jahr 2022 konnte die Hochschule Drittmittel i. H. v. 722 Tsd. Euro einwerben, davon 361 Tsd. Euro vom Bund, 94 Tsd. Euro von sonstigen Förderern und 267 Tsd. Euro von Stiftungen.

Zur Internationalisierung in der Forschung trägt nach Angaben der Hochschule bei, dass Professorinnen bzw. Professoren der Bucerius Law School in den Jahren 2018 bis 2021 insgesamt sechs Auslandsaufenthalte für Forschungszwecke hatten, u. a. an der Tokyo University, der Universität Basel und der University of Melbourne. In den kommenden Jahren soll der internationale Forschungsaustausch durch zusätzliche Fördermittel unterstützt werden. Einen besonderen Schwerpunkt soll die Internationalisierung der Forschung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierestadien bilden. Die Hochschule richtet sich dabei an Promovierende, denen ein Forschungsaufenthalt im Ausland von zwei bis drei Monaten ermöglicht wird. Perspektivisch will die Bucerius Law School die Internationalisierung der rechtswissenschaftlichen Forschung sowie die intra- und multidisziplinäre Forschung an der Hochschule weiter befördern. Dazu sollen internationale Konferenzen, Symposien und Workshops beitragen, die finanziell von der Hochschule unterstützt werden.

Zur Qualitätssicherung der Forschung hat die Bucerius Law School ein Qualitätsmanagement implementiert, das ein Anreizsystem zur Förderung der Forschungsleistungen sowie Jahresgespräche zwischen der Hochschulleitung und den Professorinnen bzw. Professoren vorsieht. Das Jahresgespräch beinhaltet einen Bericht über die bisherigen Forschungsaktivitäten, es werden geplante Forschungsvorhaben erörtert sowie ggf. Optimierungsmaßnahmen und bei Bedarf ethische Fragen besprochen. Außerdem veröffentlicht die Hochschule Jahreshefte zur Forschung, die in komprimierter Form die Forschung in den jeweils vergangenen zwei Jahren zusammenfassen.

Die Bucerius Law School sieht unterschiedliche Maßnahmen zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis vor. Die im Verhaltenskodex enthaltenen Vorschriften zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis wurden im November 2022 durch eine neue Satzung ersetzt, die sich an der Mustersatzung der DFG orientiert. Die Hochschulleitung ist verantwortlich für die Einhaltung der im Verhaltenskodex formulierten Regeln. In den wissenschaftlichen Arbeitsbereichen liegt die Verantwortung bei den Lehrstühlen, wissenschaftlichen Instituten und Zentren. Die Hochschulleitung und eine vom Senat eingesetzte Ombudsperson fungieren als Ansprechpartner für etwaige Verstöße hinsichtlich der im Verhaltenskodex geregelten Themen. Im Fall eines Verstoßes kann der Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung eine Untersuchungskommission einsetzen. Die Letztentscheidung über eine Sanktion liegt bei der Hochschulleitung.

V.1.b Bewertung

Forschungsprofil und Forschungsschwerpunkte

Der Stellenwert der Forschung wird dem institutionellen Anspruch der Bucerius Law School als promotions- und habilitationsberechtigte Hochschule vollumfänglich gerecht. Die Professorinnen und Professoren der Bucerius Law School widmen sich auf der Ebene der einzelnen Lehrstühle und im Rahmen der übergeordneten Zentren und Institute aktuellen Forschungsthemen von gesellschaftlicher Relevanz. Die Forschungsschwerpunkte der Bucerius Law School decken die drei Hauptsäulen der Rechtswissenschaft und das Steuerrecht angemessen ab. Zu begrüßen ist, dass die Hochschule in den letzten Jahren auch ihren Grundlagenbereich gestärkt hat.

Es ist zu würdigen, dass die Bucerius Law School ihr Forschungsprofil in den letzten Jahren geschärft hat. Hierzu hat insbesondere die erfolgreiche Weiterentwicklung des Programms zur Förderung der interdisziplinären rechtswissenschaftlichen Forschung beigetragen. Auch die Stärkung der interdisziplinären Forschung durch die Institute und Zentren, an denen eine fächerübergreifende Zusammenarbeit stattfindet, stützen das eigenständige Forschungsprofil der Hochschule. Die Promotions- und Habilitationsprojekte bieten in den nächsten

Jahren darüber hinaus die Gelegenheit, auch die Internationalität der Forschung als Profilvermerkmal der Hochschule stärker zu etablieren.

Institutionelle und finanzielle Rahmenbedingungen für die Forschung

Die Bucerius Law School sorgt für sehr gute institutionelle und finanzielle Rahmenbedingungen der Forschung. Das regelmäßige Lehrdeputat der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren entspricht der Lehrverpflichtung an staatlichen Fakultäten und ermöglicht angemessene zeitliche Freiräume für Forschungstätigkeiten (vgl. Kap. III). Es ist zu würdigen, dass zur institutionellen Förderung der Forschung turnusmäßig Forschungssemester für die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren sowie Lehrdeputatsreduktionen für die Leitungen von Instituten und des Masterstudiengangs gewährt werden (vgl. Kap. III). Des Weiteren ist zu begrüßen, dass die Hochschule ein Forschungsbudget vorsieht, um die Internationalität und Interdisziplinarität der rechtswissenschaftlichen Forschung zu fördern. Positiv ist auch, dass die Einwerbung von Drittmitteln finanziell unterstützt wird. Vor dem Hintergrund, dass die Bucerius Law School ihre Mittel für die Drittmittelakquise nach eigenen Angaben bislang nicht vollständig ausgeschöpft hat, besteht auch weiterhin Spielraum, um die Einwerbung von Drittmitteln zu unterstützen.

Kooperationen, Projekte und Internationalisierung in der Forschung

Die Bucerius Law School verfügt über vielfältige Kontakte zu wissenschaftlichen Institutionen und der Berufspraxis. Allerdings beruhen die bestehenden Kooperationen häufig auf individuellen Kontakten einzelner Professorinnen und Professoren und sind nur in Einzelfällen formalisiert. Die Hochschule sollte sich daher verstärkt um institutionalisierte Forschungsk Kooperationen bemühen. In Hamburg bietet sich großes Potenzial, um mit Hochschulen sowie wissenschaftlichen Instituten zusammenzuarbeiten. Es wird insbesondere empfohlen, die Zahl der interdisziplinären Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu steigern, um dadurch die Profilbildung und Vernetzung der Hochschule zu stärken.

Es ist zu begrüßen, dass es der Bucerius Law School in den letzten Jahren gelungen ist, Drittmittel einzuwerben. Allerdings sind die Drittmitteleinnahmen i. H. v. rd. 993 Tsd. Euro in den Jahren 2019 bis 2021 weiter ausbaufähig. Der Anteil der kompetitiv eingeworbenen Drittmittel, insbesondere der DFG, sollte gesteigert werden. Zu würdigen ist, dass die ZEIT-Stiftung der Bucerius Law School finanzielle Mittel für die Akquise von Drittmitteln zur Verfügung stellt. Vor dem Hintergrund, dass die Hochschule diese Mittel nach eigenen Angaben noch nicht vollständig abgerufen hat, besteht auch weiterhin Potenzial, um die Drittmitteleinwerbung finanziell zu unterstützen. Die Hochschule sollte prüfen, ob sie die Antragstellungen durch weitere, transparente Unterstützungsstrukturen befördern kann.

Zu würdigen ist, dass die Hochschule in den letzten Jahren sehr überzeugende Forschungsleistungen erbringen konnte, die sich insbesondere an den Publikationen ihrer Professorinnen und Professoren zeigen. Die Forschungsleistungen sind mit denen staatlicher rechtswissenschaftlicher Fakultäten vergleichbar. Die Professorinnen und Professoren der Bucerius Law School tragen durch ihre Forschung zur Entwicklung der Wissenschaft in ihren Fachgebieten bei.

Die Bucerius Law School hat ihre internationale Vernetzung und Anschlussfähigkeit in der Forschung in den letzten Jahren durch mehrere Auslandsaufenthalte ihrer Professorinnen bzw. Professoren für Forschungszwecke ausgebaut. Es ist zu begrüßen, dass die Hochschule künftig verstärkt Promovierenden Forschungsaufenthalte im Ausland ermöglichen will, und internationale Konferenzen und Workshops plant, um die Internationalisierung weiter zu stärken.

Qualitätssicherung

Die Bucerius Law School hat geeignete Strukturen und Prozesse der Qualitätssicherung in der Forschung etabliert. Es ist positiv, dass die Verantwortung für die Qualität von Forschung der Hochschulleitung obliegt und damit hochrangig an der Bucerius Law School angesiedelt ist (vgl. Kap. II). Die Jahresgespräche zwischen der Hochschulleitung und dem Professorium ermöglichen eine Reflexion der Forschungsaktivitäten und stellen sicher, dass zielgerichtet auf Bedarfe im Leistungsbereich Forschung reagiert werden kann. Zur Qualitätssicherung trägt auch das Anreizsystem zur Förderung der Forschungsleistungen bei.

Es wird begrüßt, dass die Hochschule durch das Jahresheft für Forschung ihre Forschungsergebnisse einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich macht. Die Hochschule wirkt auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hin und orientiert sich hierzu an den einschlägigen Richtlinien. Zu begrüßen ist ferner, dass eine Ombudsperson für etwaige Verstöße als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner benannt ist.

V.2 Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierestadien

V.2.a Ausgangslage

Die Bucerius Law School verfügt seit dem Jahr 2000 über das Promotions- und das Habilitationsrecht. Den Promotions- und Habilitationsverfahren an der Hochschule liegen Ordnungen zugrunde. Die Promotionsordnung wurde zuletzt am 30. November 2022 geändert, die Habilitationsordnung am 1. Dezember 2021. Seit der Gründung der Bucerius Law School wurden insgesamt 565 Promotionsverfahren sowie 17 Habilitationsverfahren abgeschlossen (Stand: 2022). Für allgemeine Promotionsangelegenheiten ist das im Jahr 2016 gegründete Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ) zuständig.

Der Ablauf des Promotionsverfahrens ist durch die Promotionsordnung (PO) der Hochschule geregelt. Die Bucerius Law School verleiht den Grad Doktor des Rechts (Dr. iur.); dieser kann auch ehrenhalber (h.c.) verliehen werden (§ 1 Abs. 1 PO). Zur Promotion kann zugelassen werden, wer die Erste Prüfung im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) oder eine im Ausland der Ersten Prüfung vergleichbare juristische Prüfung mit „voll befriedigend“ und besser oder die Prüfung für einen „Master of Laws“ (LL.M) „mit besonderem Erfolg“ bestanden hat. Ferner kann zugelassen werden, wer den „Master of Law and Business“ (MLB) an der Bucerius Law School „mit besonderem Erfolg“ bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss der Hochschule (§ 8 PO).

Der Promotionsausschuss (§ 19 PO) wird vom Senat für drei Jahre berufen; jede darin vertretene Gruppe hat ein Vorschlagsrecht. Er entscheidet über die Zulassung zur Prüfung (§ 13 PO), die Annahme der Dissertation (§ 20 PO), die Bestellung des Prüfungsausschusses (§ 21 PO) sowie alle ihm durch die Promotionsordnung zugewiesenen Angelegenheiten. Dem Promotionsausschuss gehören drei Professorinnen bzw. Professoren oder zwei Professorinnen bzw. Professoren und eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Assistentin bzw. Assistent (Postdoc) der Hochschule an. Nichtpromovierte Mitglieder des Promotionsausschusses wirken nur beratend mit. Der Promotionsausschuss bestimmt aus der Gruppe der hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden (§ 10 PO).

Mit der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt der Promotionsausschuss eine betreuungsberechtigte Person zur Betreuerin bzw. zum Betreuer des Promotionsvorhabens, um die vertrauensvolle Begleitung zu gewährleisten. Die Betreuungsperson und die Doktorandin bzw. der Doktorand können eine schriftliche Betreuungsvereinbarung schließen, welche die Rechte und Pflichten der Hochschule und der Doktorandin bzw. des Doktoranden konkretisiert (§ 9 PO). Im Zentrum des Promotionsverfahrens steht die Dissertation, die gem. § 12 PO eine Monographie oder eine Arbeit sein kann, die aus veröffentlichten und bzw. oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht (kumulative Dissertation). Die Dissertation wird von zwei Professorinnen bzw. Professoren begutachtet; als Gutachterin bzw. Gutachter kann auch eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent oder eine Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor bestellt werden. Mindestens eine bzw. einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter muss der Bucerius Law School angehören. Die Gutachten sind selbständig und unabhängig voneinander zu verfassen und dem Promotionsausschuss vorzulegen (§ 16 PO). Unverzüglich nach Eingang des letzten Gutachtens legt der Promotionsausschuss die Exemplare der Dissertation mit den Gutachten für einen Monat in der Hochschule aus (§ 18 PO).

Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 20 PO) und bestimmt zur Abnahme der mündlichen Prüfung einen Prüfungsausschuss (§ 21 PO), der aus drei Professorinnen bzw. Professoren oder zwei Professorinnen bzw. Professoren und einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten besteht. Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der Hochschule sein. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter soll dem Prüfungsausschuss angehören. Die mündliche Prüfung besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden und einer anschließenden Aussprache mit dem Prüfungsausschuss (§ 23 PO). Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Doktorandin bzw. des Doktoranden über das Vortragsthema, das weder der Dissertation entnommen sein noch einer Veröffentlichung oder Themenarbeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden entsprechen darf. Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung und das Gesamtergebnis der Promotion (§ 24 PO).

Für die Promovierenden fallen im Rahmen ihrer Promotion eine Zulassungsgebühr und eine Prüfungsgebühr i. H. v. jeweils 250 Euro an. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Hochschule wird die Gebühr unter bestimmten Voraussetzungen erlassen. Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung muss die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation veröffentlichen (§ 27 PO). Im Fall einer Verlagsveröffentlichung verlängert sich die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare auf zwei Jahre. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Nach Erhalt der Promotionsurkunde darf die Promovierte bzw. der Promovierte den Doktorgrad führen (§ 28 Abs. 2 PO).

Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation

Das Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ) ist das institutionelle Rückgrat des Promotions- und Habilitationswesens an der Bucerius Law School. Aktuell sind 258 laufende Promotionsverfahren beim ZQ registriert (Stand: Dezember 2022).

Das ZQ informiert die Promovierenden über allgemeine Promotionsangelegenheiten und steht ihnen für technisch-organisatorische Fragen zur Verfügung. Außerdem ergänzt es mit seinen Angeboten die individuelle akademische Betreuung und fördert inhaltlich die Promotionsvorhaben. Das ZQ organisiert ein Veranstaltungsprogramm, das eine 1,5-tägige, halbjährlich stattfindende obligatorische Einführungsveranstaltung zu den Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung vorsieht. Es bietet ferner fakultative Veranstaltungen an, die zur Vernetzung der Promovierenden beitragen und Fähigkeiten vermitteln sollen, die bspw. das Zeitmanagement oder technische Hilfsmittel betreffen. Die Veranstaltungen werden von Professorinnen bzw. Professoren der Bucerius Law School

oder externen Professorinnen bzw. Professoren bzw. Expertinnen und Experten geleitet. In das Veranstaltungsprogramm des ZQ sind auch die fachspezifischen Seminare eingebunden, die den Doktorandinnen und Doktoranden von den einzelnen Lehrstühlen angeboten werden. Das ZQ stellt den Doktorandinnen und Doktoranden jährlich 5 Tsd. Euro zur Organisation fachspezifischer Workshops zur Verfügung. Für Habilitandinnen und Habilitanden bietet das ZQ u. a. einen Workshop an, der sie dabei unterstützt, sich auf wissenschaftliche Stellen zu bewerben.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs hat das ZQ eine elektronische Plattform eingerichtet, auf der die Doktorandinnen und Doktoranden ein persönliches wissenschaftliches Profil anlegen, Dokumente und Informationen austauschen und in Foren diskutieren können. Zudem kann das Beratungs- und Trainingsangebot der Hochschule von den Doktorandinnen und Doktoranden genutzt werden (vgl. Kap. VI). Der drei Mal im Jahr stattfindende „Promovierendentag“ ermöglicht einen von wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten organisierten Austausch über Promotionsprojekte.

Habilitation

Die Bucerius Law School verfügt über eine Habilitationsordnung (HO), die zuletzt im Dezember 2021 durch den Senat der Hochschule aktualisiert wurde. Neben der Habilitation kann die Hochschule die selbstständige Lehrbefugnis (*venia legendi*) mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verleihen. Seit Gründung der Hochschule wurden 17 Habilitationsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Zurzeit laufen drei Habilitationsverfahren (Stand: Dezember 2022).

Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren und zur Verleihung der Lehrbefugnis wird bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule gestellt. Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Senat (§ 6 HO). Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 4 der HO geregelt. Die schriftliche Habilitationsleistung umfasst eine Habilitationsschrift oder einen bzw. mehrere rechtswissenschaftliche Beiträge von außerordentlicher Bedeutung (§ 2 HO). Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Senat drei Gutachterinnen bzw. Gutachter (§ 8 HO). Die Gutachten müssen eine begründete Empfehlung enthalten, die schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen oder abzulehnen (§ 10 HO). Die mündliche Habilitationsleistung erfolgt im Rahmen eines hochschulöffentlichen Habilitationskolloquiums (§ 13 HO). Die Habilitationskommission, bestehend aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, sieben hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen bzw. Professoren sowie mehreren externen Gutachterinnen bzw. Gutachtern (§ 9 HO) entscheidet über die Annahme der schriftlichen und die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistung. Die Habilitation gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die mündliche und schriftliche Habilitationsleistung die besondere Befähigung der

Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbstständiger rechtswissenschaftlicher Forschung belegen (§ 14 HO). Die Habilitationsschrift soll in Buchform veröffentlicht werden (§ 16 HO).

Im Anschluss an die Habilitation verleiht die Hochschule auf Antrag die Lehrbefugnis für bestimmte Fachgebiete (§ 17 HO). Über die Verleihung entscheidet eine Kommission, die vom Senat eingesetzt wird (§ 19 HO). Auf Basis einer 90-minütigen Probevorlesung und der Evaluationen der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen stellt die Kommission fest, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der akademischen Lehre fähig ist und somit die akademische Lehrbefähigung besitzt (§ 20 HO). Mit Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen. Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen von mindestens zwei TWS an der Bucerius Law School abzuhalten. Der Senat kann auf Antrag eine befristete Befreiung von der Lehrverpflichtung gewähren (§ 23 HO).

Finanzierung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierestadien

Aktuell sind zwei wissenschaftliche Assistentinnen und drei wissenschaftliche Assistenten (Postdocs, 5 VZÄ), davon zwei wegen einer Lehrstuhlvertretung beurlaubt, sowie eine Juniorprofessorin (1 VZÄ) an der Bucerius Law School angestellt und mit Forschungsaufgaben betraut (Stand: November 2022). Die Juniorprofessur wird durch Drittmittel (1 VZÄ) finanziert. Die Hochschule plant, im Jahr 2025 zwei neue Lehrstühle einzurichten (voraussichtlich Internationales Steuerrecht, Klima- und Nachhaltigkeitsrecht) und im Rahmen von Tenure Track-Verfahren zu besetzen. Doktorandinnen und Doktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden der Hochschule können finanzielle Mittel im Programm zur interdisziplinären rechtswissenschaftlichen Forschung beantragen und ein Stipendium für einen Forschungsaufenthalt sowie zur Teilnahme an internationalen Konferenzen erhalten (vgl. Kap. V.1). Die Hochschule stellt dafür pro Person insgesamt bis zu 4.500 Euro zur Verfügung.

Zusätzlich fördert die Joachim Herz Stiftung seit 2017 jährlich sieben Stipendien der Hochschule für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühe Karrierestadien, um an einer US-amerikanischen Universität zu forschen. Das gleiche Programm stellt im Gegenzug auch sieben Stipendien für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den USA zur Verfügung, die an die Bucerius Law School kommen können. Die Hochschule finanziert ferner die Teilnahme am Magdalena-Schoch-Mentoring Programm der Universität Hamburg.

Promotionsordnung

Grundlage für die Promotionen an der Bucerius Law School bildet die Promotionsordnung, die den Anforderungen des Wissenschaftsrats an die Qualitätssicherung in der Promotion weitgehend entspricht. |¹³ Sie regelt die Zulassung zur Promotion, die Betreuung, die Veröffentlichung, den Zeitrahmen und die Abläufe des Promotionsverfahrens umfassend.

Die Hochschule trifft angemessene Vorkehrungen, um die Qualität der Promotionsleistungen zu sichern. Hierzu trägt insbesondere die individuelle Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden bei, die ausweislich der Gespräche beim Ortsbesuch sehr gut ist. Es findet grundsätzlich ein enger Austausch zwischen den Promovierenden und ihren Betreuungen statt. Zu würdigen ist, dass die Hochschule die bestehende Betreuungspraxis durch schriftliche Betreuungsvereinbarungen formalisieren will und zu diesem Zweck ein Muster erarbeitet hat, in dem die jeweiligen Rechte und Pflichten der bzw. des Promovierenden einerseits und der bzw. des Betreuenden andererseits umfassend dargelegt sind. Der Abschluss der Betreuungsvereinbarung ist jedoch bisher nicht obligatorisch. Um den Status der Doktorandinnen und Doktoranden zu stärken, mehr Rechtssicherheit zu schaffen und Qualitätsstandards bei der Betreuung festzulegen, sollte der Abschluss von Betreuungsvereinbarungen, wie im vorangegangenen Verfahren bereits empfohlen, |¹⁴ verbindlich festgelegt werden. |¹⁵

Die gesichteten Dissertationen sind auf dem Niveau von Promotionsleistungen an staatlichen rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Die Praxis der kumulativen Dissertationen entspricht weitgehend fachspezifischen Standards. In Bezug auf mögliche Ko-Autorenschaften muss jedoch sichergestellt werden, dass die Eigenanteile der Promovierenden transparent sind und die Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren nicht als Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation fungieren dürfen. Außerdem wird empfohlen, zusätzlich festzulegen, dass mindestens ein Beitrag einzureichen ist, der in Alleinautorenschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden verfasst wurde.

|¹³ Vgl. Wissenschaftsrat (2011): Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion. Positionspapier; Halle. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1704-11.html>

|¹⁴ Vgl. Wissenschaftsrat (2018): Stellungnahme zur Akkreditierung der Bucerius Law School; a. a. O. S. 71. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/6974-18.html>

|¹⁵ Vgl. Wissenschaftsrat (2011): Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion. Positionspapier; a. a. O., S. 18f. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1704-11.html>. Auch die DFG legt den Abschluss von Betreuungsvereinbarungen nahe und hat Empfehlungen zu ihrer Gestaltung ausgesprochen, vgl. DFG (2022): Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen; Bonn. URL: https://www.dfg.de/formulare/1_90

Die Bucerius Law School hat ein inhaltlich und strukturell tragfähiges Konzept zur Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden entwickelt. Durch das Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ) hat die Hochschule ihre Promotionspraxis in den letzten Jahren erfolgreich weiterentwickelt und insbesondere die Ausbildungsangebote für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierestadien ausgebaut. Es ist zu begrüßen, dass das ZQ die individuelle akademische Betreuung ergänzt und die Promotions- sowie Habilitationsvorhaben fördert. Das Zentrum bietet den Promovierenden der Hochschule ein breites Lehrangebot, das bei den Doktorandinnen und Doktoranden beliebt ist, und trägt durch Angebote wie den „Promovierendentag“ zu ihrer Vernetzung bei.

Zu würdigen ist, dass den Doktorandinnen und Doktoranden ein Budget zur Organisation fachspezifischer Workshops zur Verfügung steht. Die Habilitandinnen und Habilitanden der Bucerius Law School werden durch Workshops gezielt auf Bewerbungen im Wissenschaftsbereich vorbereitet. Die Zusammenarbeit des Zentrums mit externen Professorinnen und Professoren sowie Expertinnen und Experten ermöglicht den Promovierenden und Promovierten der Hochschule, Kontakte zu Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Berufspraxis zu knüpfen.

Habilitation

Die Habilitationsordnung regelt umfassend die Zulassung zur Habilitation, die Veröffentlichung sowie die Abläufe des Habilitationsverfahrens und stellt sicher, dass die Befähigung zu selbständiger rechtswissenschaftlicher Forschung festgestellt werden kann. Außerdem hält die Habilitationsordnung angemessen hohe Anforderungen für die Habilitation fest und gewährleistet, dass externer wissenschaftlicher Sachverstand in geeigneter Weise in die Habilitationsverfahren eingebunden wird. Zu begrüßen ist, dass die Habilitandinnen und Habilitanden in die Lehre und Selbstverwaltung der Hochschule eingebunden sind. Beim Ortsbesuch wurde der Eindruck gewonnen, dass sie sich sehr engagieren und für einen wissenschaftlichen Austausch untereinander einsetzen.

Finanzierung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierestadien

Die Bucerius Law School unterstützt die Finanzierung ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierestadien insbesondere dadurch, dass sie mehrere Stellen für Postdocs vorsieht (5 VZÄ, Stand: November 2022). Allerdings ist die Zahl der vorgesehenen Stellen ausbaufähig. Aus Sicht der Arbeitsgruppe könnten wissenschaftsgeleitete Vergabeverfahren für Drittmittelprojekte dazu beitragen, weitere Stellen zu finanzieren. Es ist positiv, dass die Hochschule neue Lehrstühle im Rahmen von Tenure Track-Verfahren besetzen will und dadurch mehreren Postdocs eine planbare Karrieremöglichkeit an der

Bucerius Law School bietet. Im Rahmen dieser Besetzungen wird sich der Hochschule auch die Chance bieten, den Frauenanteil im Professorium zu erhöhen (vgl. Kap. III).

Zu begrüßen ist, dass die Hochschule finanzielle Mittel aus dem Programm zur interdisziplinären rechtswissenschaftlichen Forschung bereitstellt, um Forschungsprojekte zu unterstützen. Es ist außerdem zu würdigen, dass die Hochschule Forschungsaufenthalte im Ausland und die Teilnahme an internationalen Konferenzen finanziert, um die Vernetzung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden zu fördern.

VI. RÄUMLICHE UND SÄCHLICHE AUSSTATTUNG

VI.1 Ausgangslage

Der Campus der Bucerius Law School umfasst das Hauptgebäude (Ost- und Südflügel), das separat stehende Helmut Schmidt Auditorium sowie das Bibliotheksgebäude. Eigentümerin des 13.000 qm großen Hochschulcampus ist die ZEIT-Stiftung. Die Kindertagesstätte der Bucerius Law School, in der zurzeit 48 Kinder betreut sind, ist an den Campus angeschlossen.

Das Hauptgebäude hat eine Nutzfläche von 5.000 qm. Hier sind der 130 Personen fassende Hörsaal, der bis zu 120 Personen fassende Moot Court sowie zwölf Seminarräume untergebracht. Im Dachgeschoss des Ostflügels befinden sich 21 Gruppenarbeitsräume (für 4 bis 8 Personen) sowie ein Ruheraum. Das Hauptgebäude verfügt über 120 Büro- und Sitzungsräume verschiedener Größe. Jeder Lehrstuhl verfügt durchschnittlich über 3,5 Büroräume. Im ersten Stock steht den Lehrstühlen zusätzlich eine Faculty Lounge und im Bibliotheksgebäude eine Professoren-Lounge zur Verfügung. Der ca. 185 qm große Empfangsbereich in der Rotunde des Hauptgebäudes ist für Veranstaltungen nutzbar. Die Studierenden können im Erdgeschoss des Ostflügels einen großen Bereich mit einer Coffee-Lounge mit zwei großen Räumen und Außenterrasse, einer Studierendenlounge, einer Küche und Schließfächern nutzen. Hier ist auch das Büro der Studierendenvertretung untergebracht.

Das Helmut Schmidt Auditorium umfasst ca. 420 Sitzplätze und ein 360 qm großes Foyer. Es wird für Vorlesungen, Plenarveranstaltungen, (Examensübungs-) Klausuren, Tagungen, kulturelle Veranstaltungen der ZEIT-Stiftung sowie für externe Veranstaltungen auf Vermietungsbasis genutzt.

Das 2007 errichtete Bibliotheksgebäude ist durch Übergänge mit dem Ostflügel des Hauptgebäudes verbunden. Im Erdgeschoss befinden sich die Mensa mit 150 Sitzplätzen sowie ein Hörsaal mit 107 Sitzplätzen. Die Bibliotheksräumlichkeiten erstrecken sich über drei Geschosse auf einer Gesamtfläche von 2.500 m².

Die ZEIT-Stiftung hat die Erweiterung der Bucerius Law School mit zwei weiteren Gebäuden in Auftrag gegeben, die neben der Bibliothek und auf dem Parkplatz errichtet werden sollen. Die neuen Gebäude werden zusätzliche Hörsäle, Seminarräume, Büros und eine neue Kita auf einer Gesamtnutzfläche von rd. 5.500 qm bieten. Der Parkplatz wird in eine Tiefgarage verlegt. Die Baumaßnahmen sollen voraussichtlich 2024 oder 2025 beginnen.

Alle Hörsäle und Veranstaltungsräume sind nach Angaben der Bucerius Law School mit moderner Medientechnik ausgestattet. Im Hörsaal des Hauptgebäudes und in fünf Seminarräumen stehen Raummikrophone, Kameras und Bildschirme für die hybride Lehre zur Verfügung. Die Hochschule nutzt eine gängige Kommunikations- und Austauschplattform, über die die Studierenden u. a. auf digitale Lerninhalte zugreifen können. Zur hochschulinternen Verwaltung, Administration der Studiengänge, Prüfungsorganisation usw. nutzt die Bucerius Law School eine spezifisch angepasste Software. Alle Hochschulmitglieder haben Zugang zum campusweiten WLAN. Darüber hinaus ist die Bucerius Law School Mitglied im eduroam-Verbund. Campusweit steht den Studierenden ein Drucksystem zur Verfügung. Außerdem können mehrere Buchscanner in der Bibliothek zur Digitalisierung analoger Medien genutzt werden.

Die Literatur- und Medienversorgung an der Bucerius Law School erfolgt über die Präsenzbibliothek mit eigenem Magazin, die 19 Lehrstuhlbibliotheken und acht Bibliotheken der Institute und Zentren. Die Präsenzbibliothek ist für die Studierenden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr geöffnet. In der Präsenzbibliothek stehen 540 Arbeitsplätze für die Studierenden zur Verfügung. In den Jahren 2021 und 2022 betrug das Bibliotheksbudget jeweils 425 Tsd. Euro. 2021 wurden von den zur Verfügung stehenden Mitteln 54 % für Datenbanklizenzen, 12 % für Zeitschriftenabonnements und 21 % für Einzelbände aufgewandt.

Der gesamte Bestand umfasst ca. 114 Tsd. Bücher (darunter 2.500 juristische Festschriften und 1.800 Habilitationsschriften), 13 Tsd. E-Books sowie 134 Schriftenreihen und 160 gedruckte sowie 4.600 digitale Abonnements in- und ausländischer Zeitschriften. Es besteht Zugriff auf 14 größtenteils juristische Datenbanken. Ferner nimmt die Bibliothek passiv an einem Dokumentenlieferdienst teil. Die Beschaffung der Werke wird von einem aus Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden bestehenden Ausschuss begleitet.

Die Bibliothek wird von der Bibliotheksleitung und deren Stellvertretung, einer akademischen Leitung nebst Stellvertretung sowie drei Bibliotheksassistenten betreut. Ergänzt wird das Team durch studentische Hilfskräfte.

Die Mitglieder der Hochschule haben Zugang zur Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, der Commerzbibliothek Hamburg sowie zu den Max-Planck-Instituten in Hamburg (ausländisches und internationales Privatrecht) und

Heidelberg (ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht). Es gibt keine gegenseitigen Nutzungsabkommen. Anfallende Nutzungskosten für Hochschulangehörige werden von der Bucerius Law School erstattet.

VI.2 Bewertung

Die Bucerius Law School verfügt auf ihrem Campus in Hamburg über ansprechend gestaltete Räumlichkeiten, die angemessen eingerichtet und mit moderner Medientechnik ausgestattet sind. Für die Studierenden sind insbesondere die zahlreichen Gruppenarbeits- und Aufenthaltsräume attraktiv. Es ist zu begrüßen, dass die Hochschule in den nächsten Jahren zwei zusätzliche Gebäude erhalten soll, um ihre Nutzfläche für Hörsäle, Seminarräume und Büros zu erweitern.

Der umfassende Literaturbestand der Bibliothek und der Zugriff auf elektronische Ressourcen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule Zugang zur benötigten Fachliteratur haben. Das Bibliotheksbudget i. H. v. 425 Tsd. Euro (Stand: 2021) ist großzügig bemessen und sichert die fortlaufende Literaturbeschaffung. Hervorzuheben ist, dass die Bibliothek für Studierende und Forschende an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr geöffnet ist. Für die Betreuung des Bibliotheksbestands und der elektronische Literaturversorgung verfügt die Hochschule über qualifiziertes Fachpersonal.

Es wird begrüßt, dass die Bucerius Law School ihren Mitgliedern anfallende Kosten für die Nutzung anderer Bibliotheken in Hamburg erstattet. Im Sinne einer wissenschaftlich und infrastrukturell gleichberechtigten Partnerschaft wird jedoch empfohlen, institutionelle Kooperationen für die Nutzung von Infrastrukturen aufzubauen, bspw. mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg. |¹⁶

VII. FINANZIERUNG

VII.1 Ausgangslage

Die Bucerius Law School finanziert sich weitgehend aus Zuwendungen der Zeit-Stiftung, die auf dem Liquiditätsbedarf der Hochschule beruhen und im Durchschnitt der zurückliegenden drei Geschäftsjahre (2019-2021) rd. 8,2 Mio. Euro betragen. Im Geschäftsjahr 2022 betrug die Summe aller Erlöse rd. 22 Mio. Euro. Die Zuwendungen der Betreiberseite machten rd. 40 % des Gesamterlöses aus. Auf die Einnahmen aus Studienentgelten entfielen rd. 30 %, auf forschungs-

|¹⁶ Die Arbeitsgruppe stützt damit frühere Empfehlungen des Wissenschaftsrats, vgl. Wissenschaftsrat (2017): Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie der Gesamtstrategie der Universität Hamburg; Berlin, S. 114. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5936-17.html> sowie Wissenschaftsrat (2018): Stellungnahme zur Akkreditierung der Bucerius Law School; a. a. O., S. 77. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/6974-18.html>

bezogene Drittmittel rd. 3 %, auf Erträge aus Fördermitteln rd. 16 % und auf sonstige betriebliche Erträge rd. 11 %.

Den Erlösen standen im Jahr 2022 Aufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 21,8 Mio. Euro gegenüber. Hiervon entfielen rd. 60 % auf die Personalkosten, rd. 30,8 % auf sonstige betriebliche Aufwendungen (u. a. Veranstaltungen, Stipendien, IT), rd. 7,9 % auf den Materialaufwand und rd. 1 % auf Abschreibungen. Für das Jahr 2022 ergibt sich ein Jahresüberschuss von 220 Tsd. Euro. Die Umsatzrendite war in den vergangenen Jahren immer positiv. Für die nächsten Jahre erwartet die Hochschule eine gleichbleibende Entwicklung mit leicht steigenden Erlösen und einem dauerhaft positiven Jahresergebnis. Die geplanten Neubauten werden von der ZEIT-Stiftung voll finanziert und nicht vor 2025 eröffnet.

Die Hochschule verfügt über ein institutionalisiertes Controlling. Im Prüfbericht bescheinigt der Wirtschaftsprüfer, dass das innerbetriebliche Controlling für eine zeitnahe Kostenüberwachung geeignet ist. Die Berichterstattung des Controllings erfolgt an Kostenstellenverantwortliche, die Geschäftsführung und die ZEIT-Stiftung. Eine Diplom-Betriebswirtin ist federführend mit der Finanzplanung der Bucerius Law School betraut. Sie wird von fünf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern unterstützt, darunter eine Steuerfachangestellte und eine Bilanzbuchhalterin. Zur finanziellen Absicherung des Hochschulbetriebs hat die ZEIT-Stiftung gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg eine unbefristete Garantieerklärung ausgestellt.

VII.2 Bewertung

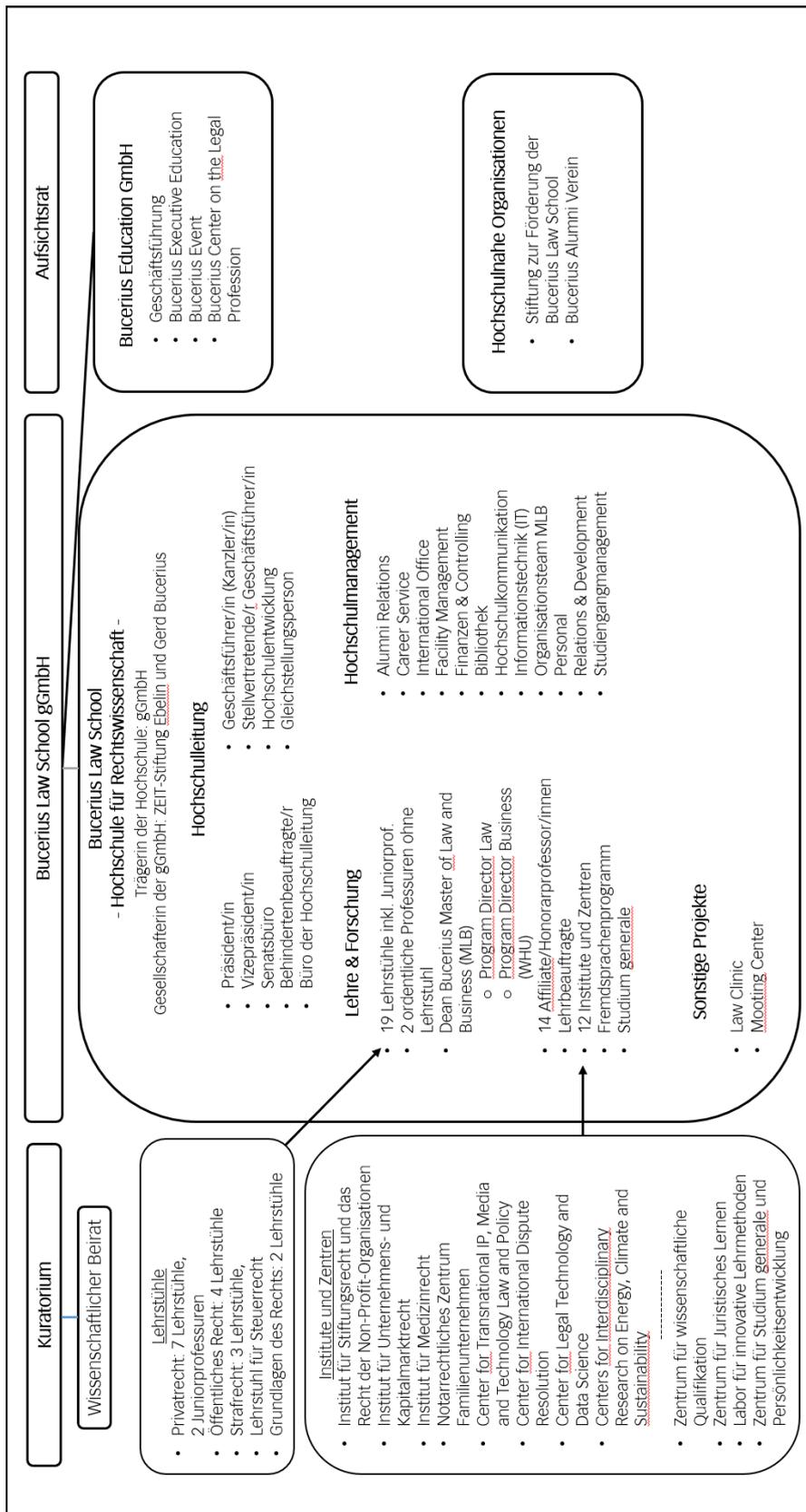
Die Finanzierung der Bucerius Law School ist insbesondere durch die Zuwendungen der ZEIT-Stiftung gesichert. Es ist zu würdigen, dass die Stiftung nach eigenen Angaben im Rahmen des Ortsbesuchs den Grundbetrieb der Hochschule in Forschung und Lehre auch langfristig sicherstellen will. Mit ihren Einnahmen aus Studienentgelten verfügt die Bucerius Law School über ein zweites Standbein zur Finanzierung des Hochschulbetriebs.

Die Finanzplanung der Bucerius Law School ist insgesamt als plausibel und solide zu bewerten. Um die Ertragsstruktur weiter zu diversifizieren und ihre finanzielle Stabilität noch weiter zu verbessern, empfiehlt die Arbeitsgruppe die Bemühungen um Drittmittel zu verstärken.

Die Hochschule verfügt über ein institutionelles Controlling, das von einschlägig qualifiziertem Personal durchgeführt wird. Studieninteressierte werden transparent über die Kosten ihres Studiums informiert. Die Garantieerklärung gegenüber dem Land stellt sicher, dass die Studierenden im Fall des finanziellen Scheiterns der Bucerius Law School einen regulären Abschluss ihres Studiums an der Hochschule erreichen können.

Anhang

Übersicht 1:	Struktur der Hochschule (Organigramm)	57
Übersicht 2:	Studienangebote und Studierende	58
Übersicht 3:	Personalausstattung	60
Übersicht 4:	Drittmittel	62



Stand: 04/2022

Quelle: Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg

Laufendes Jahr: 2022

|¹ Sofern der Studienbetrieb erstmalig im Herbsttrimester gestartet sein sollte, beziehen sich die Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern bzw. zu den Studienanfängerinnen und -anfängern im ersten Fachtrimester nur auf das Herbsttrimester.

|² Sofern der Zeitpunkt der Datenerfassung vor dem Beginn des Herbsttrimesters liegt, beziehen sich die Angaben auf das Frühjahrs- und Sommertrimester (Ist-Zahlen) zuzüglich prognostizierter Werte (Plan-Zahlen) für das Herbsttrimester.

Anmerkungen zu einzelnen Eintragungen:

Abkürzungen: FachT = Fachtrimester; FT = Frühjahrstrimester; ST = Sommertrimester; HT = Herbsttrimester.

Nach Beendigung des Bachelors bereiten sich die meisten Studierenden auf die staatl. Pflichtfachprüfung vor.

Studiengebührenerhöhung ab 2022:

4.300 auf 4.700 Euro pro Trimester = 1.175 Euro pro Monat

In den Jahren 2023 bis 2026 sind weitere Erhöhung um jeweils 25 Euro pro Monat vorgesehen.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg

Laufendes Jahr: 2022

Für die Erhebung der Meldungen zum Hochschulpersonal gilt jeweils der vom Statistischen Bundesamt gesetzte Stichtag 1. Dezember.

|¹ Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

|² Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten; ohne Lehrbeauftragte.

|³ Hierzu zählt das wissenschaftsunterstützende Personal, das Verwaltungspersonal und das sonstige Personal gemäß der Spezifikation des Kerndatensatz Forschung (KDSF). Nähere Informationen zum KDSF siehe: Wissenschaftsrat (2016): Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung; Berlin.

Anmerkungen zu einzelnen Eintragungen:

(1) Ein Prof. scheidet im Jahr 2024 aus.

Zentrale Dienste:

Bibliothek, IT, Technik, Hochschulkommunikation, Hochschulentwicklung, Rechnungswesen.

Stellen < 0,5 VZÄ

VZÄ	2019	2020	2021
wiss. Mit.	8	8,75	10,5
nicht.wiss. Mit LL.B. inkl Lehrstuhl Sekrt.	0,83	0,45	0
ZD	0,85	0,89	0
HL	0	0,38	0,38

Bei wiss. Personal ist eine Stelle unter 0,5 VZÄ regelmäßig wegen Stipendien oder Referendariat gewünscht.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg

Übersicht 4: Drittmittel

Drittmittelgeber	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Summen
	Tsd. Euro							
	Ist			Plan				
Bundesland/Bundesländer								
Bund	25	137	226	361	140	170	170	1.229
EU und sonstige internationale Organisationen								
DFG			50					50
Gewerbliche Wirtschaft und sonstige private Bereiche		11	46	35	30	30	30	182
Sonstige Drittmittelgeber	187	171	140	326	330	300	300	1.754
<i>darunter: Stiftungen</i>	128	85	75	267	130	130	100	915
Insgesamt	212	319	462	722	500	500	500	3.215

Laufendes Jahr: 2022

Die Angaben beziffern Drittmiteleinahmen bzw. Drittmittelerträge, nicht verausgabte Drittmittel. Planwerte erfassen nur bereits fest zugesagte Drittmiteleinahmen, z. B. im Rahmen von längerfristigen Drittmittelprojekten.

Rundungsdifferenzen.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg

Mitwirkende

Im Folgenden werden die an den Beratungen im Wissenschaftsrat und die im Akkreditierungsausschuss beteiligten Personen, die Mitglieder der fachlichen Bewertungsgruppe „Institutionelle Reakkreditierung (Promotionsrecht) der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg“ sowie die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle aufgelistet.

Hinsichtlich der Arbeitsweise des Wissenschaftsrats ist zu beachten, dass bei Evaluationen von Einrichtungen bzw. institutionellen Akkreditierungen die von den Ausschüssen erarbeiteten Entwürfe der wissenschaftspolitischen Stellungnahmen in den Kommissionen des Wissenschaftsrats diskutiert und ggf. verändert werden. Im Ergebnis ist damit der Wissenschaftsrat Autor der veröffentlichten Stellungnahme.

Evaluationen von Einrichtungen bzw. institutionelle Akkreditierungen werden den Gepflogenheiten des Wissenschaftsrats entsprechend in Form eines zweistufigen Verfahrens durchgeführt, das zwischen fachlicher Begutachtung und wissenschaftspolitischer Stellungnahme unterscheidet: Die Ergebnisse der fachlichen Begutachtung können nach Verabschiedung durch die Bewertungsgruppe auf den nachfolgenden Stufen des Verfahrens nicht mehr verändert werden. Der zuständige Ausschuss erarbeitet auf der Grundlage des fachlichen Bewertungsberichts den Entwurf einer wissenschaftspolitischen Stellungnahme, bezieht dabei übergreifende und vergleichende Gesichtspunkte ein und fasst die aus seiner Sicht wichtigsten Empfehlungen zusammen.

Vorsitzender

Professor Dr. Wolfgang Wick
Universitätsklinikum Heidelberg | Deutsches Krebsforschungszentrum
Heidelberg (DKFZ)

Generalsekretär

Thomas May
Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats

Wissenschaftliche Kommission des Wissenschaftsrats

Professorin Dr. Julia Arlinghaus
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg | Fraunhofer-Institut
für Fabrikbetrieb und -automatisierung IFF, Magdeburg

Dr. Ulrich A. K. Betz
Merck KGaA

Professorin Dr. Nina Dethloff
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Dr. Cord Dohrmann
Evotec SE

Professor Dr. Jakob Edler
Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI |
Manchester Institute of Innovation Research

Professorin Dr. Beate Escher
Universität Tübingen / Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ,
Leipzig

Professor Dr. Christian Facchi
Technische Hochschule Ingolstadt

Professorin Dr. Christine Falk
Medizinische Hochschule Hannover

Marco R. Fuchs
OHB SE, Bremen

Professorin Dr. Uta Gaidys
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Alexandra Gerlach
Journalistin

Professor Dr. Michael Hallek
Universität zu Köln

Dr.-Ing. Frank Heinrich
SCHOTT AG

Professor Dr. Jürgen Heinze
Universität Regensburg

Professorin Dr. Denise Hilfiker-Kleiner
Philipps-Universität Marburg

Dr. Stefan Kampmann
Voith Group

Professorin Dr. Gudrun Krämer
Freie Universität Berlin

Professor Dr. Wolfgang Lehner
Technische Universität Dresden

Dr. Claudia Lücking-Michel
AGIAMONDO e. V.

Professor Dr. Gerard J. M. Meijer
Fritz-Haber-Institut der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin

Professorin Dr. Ursula Rao
Max-Planck-Institut für Ethnologische Forschung, Halle |
Universität Leipzig

Professorin Dr. Gabriele Sadowski
Technische Universität Dortmund

Professor Dr. Ferdi Schüth
Max-Planck-Institut für Kohlenforschung, Mülheim/Ruhr
Stellvertretender Vorsitzender der Wissenschaftlichen Kommission

Dr. Harald Schwager
EVONIK Leading Beyond Chemistry

Professorin Dr. Christine Silberhorn
Universität Paderborn

Professorin Dr. Heike Solga
Freie Universität Berlin | Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung (WZB)
Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission

Professor Dr. Thomas S. Spengler
Technische Universität Braunschweig

Professorin Dr. Birgit Spinath
Universität Heidelberg

Professor Dr.-Ing. Martin Sternberg
Hochschule Bochum | Promotionskolleg für angewandte Forschung
in Nordrhein-Westfalen

Professorin i. R. Dr. Margit Szöllösi-Janze
Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. Martin Visbeck
GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel

Professor Dr. Wolfgang Wick
Universitätsklinikum Heidelberg | Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)
Vorsitzender des Wissenschaftsrats

Verwaltungskommission (Stand: Juli 2023)

Von der Bundesregierung entsandte Mitglieder

Professorin Dr. Sabine Döring
Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung und Forschung
Vorsitzende der Verwaltungskommission

Judith Pirscher
Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung und Forschung

Werner Gatzer
Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Juliane Seifert
Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern und für Heimat

Silvia Bender
Staatssekretärin im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Udo Philipp
Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Von den Länderregierungen entsandte Mitglieder

Baden-Württemberg

Petra Olschowski
Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayern

Markus Blume
Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
Vorsitzender der Verwaltungskommission

Berlin

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Brandenburg

Dr. Manja Schüle
Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Bremen

Kathrin Moosdorf
Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Hamburg

Dr. Andreas Dressel
Präsident der Finanzbehörde

Hessen

Angela Dorn-Rancke
Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

Mecklenburg-Vorpommern

Bettina Martin
Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Niedersachsen

Falko Mohrs
Minister für Wissenschaft und Kultur

Nordrhein-Westfalen

Ina Brandes
Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Rheinland-Pfalz

Clemens Hoch
Minister für Wissenschaft und Gesundheit

Saarland

Jakob von Weizsäcker
Minister für Finanzen und Wissenschaft

Sachsen

Sebastian Gemkow
Staatsminister für Wissenschaft im Staatsministerium für Wissenschaft,
Kultur und Tourismus

Sachsen-Anhalt

Professor Dr. Armin Willingmann
Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Stellvertretender Vorsitzender der Verwaltungskommission

Schleswig-Holstein

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Thüringen

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Professor Dr.-Ing. Martin Sternberg
Hochschule Bochum | Promotionskolleg für angewandte Forschung
in Nordrhein-Westfalen
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats
Vorsitzender des Ausschusses

Professorin Dr. Dagmar Bergh-Winkels
Alice Salomon Hochschule Berlin

Professorin Dr. Monika Bessenrodt-Weberpals
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Professorin Dr. Bettina Burger-Menzel
Technische Hochschule Brandenburg

Norbert Busch-Fahrinkrug
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Professor Dr. Peter Buttner
Hochschule München

Professorin Dr. Tina Cornelius-Krügel
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Ministerialdirigentin Simona Dingfelder
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Professorin Dr. Uta Gaidys
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats

Professor Dr. Max-Emanuel Geis
Universität Erlangen-Nürnberg

Professor Dr. Joachim Goebel
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Christoph Grolimund
Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

Professor Dr. Ralf Haderlein
Hochschule Koblenz

Professor Dr. Mark Helle
Hochschule Magdeburg-Stendal

Professor Dr. Erich Hölter
Technische Hochschule Köln

Professor Dr. Edgar Köster
ehemals Katholische Hochschule Freiburg

Helmut Köstermenke
ehemals Hochschule Ruhr West

Dr. Moritz Mälzer (als ständige Vertretung)
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Professor Dr.-Ing. Peter Post
Festo SE & Co. KG
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats bis Januar 2023

Bettina Schwertfeger
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Professorin Dr. Anke Simon
Duale Hochschule Baden-Württemberg

Professor Dr. Thomas S. Spengler
Technische Universität Braunschweig
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats

Professorin Dr. Birgit Spinath
Universität Heidelberg
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats

Ministerialrat Harald Topel
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Professorin Dr. Gesa Ziemer
HafenCity University Hamburg

Professor Dr. Max-Emanuel Geis
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vorsitzender der Arbeitsgruppe

Christoph Gädeke
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Professor Dr. Martin Heger
Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Georg Jochum
Zeppelin Universität, Friedrichshafen

Katharina van Kampen
Studentische Sachverständige, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Stefan Korte
Universität Speyer

Professorin Dr. Eva Inés Oberfell
Universität Leipzig

Dr. Ralf Bläser (Abteilungsleiter)

Marie-Sophie Böcker (Sachbearbeiterin)

Svenja Lehmann (Teamassistentin)

Kathrin Nußbaum (Sachbearbeiterin)

Dr. Tino Shahin (Referent)